

44242

Vierteljahrschrift für
SOZIAL- UND
WIRTSCHAFTS-
GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
PROFESSOR DR. H. AUBIN/BRESLAU

*Sonderabdruck XXVII. Band * Heft 4*



VERLAG VON W. KOHLHAMMER * STUTTGART 1934



Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.		Seite
FRIEDRICH WALTER, Die österreichischen Eibenholzmonopole des 16. Jahrhunderts		313—335
II. Miscellen.		
RUDOLF KOETZSCHKE, Um das Haile-Neumarkter Recht		336—346
III. Literatur.		
A. Sammelreferat		
JOSEF ŽONTAR, Hauptprobleme der jugoslavischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte		347—373
B. Einzelbesprechungen.		
EHRENBERG, V., Der griechische und der hellenistische Staat. Besprochen von FRANZ SCHEHL		374—375
DOPSCH, ALFONS, Die freien Marken in Deutschland. Ein Beitrag zur Agrar- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Besprochen von FRIEDRICH KNÖPP		375—379
RENNEFAHRT, H., Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Besprochen von KARL OTTO MÜLLER		379—381
MÜLLER, KARL OTTO, Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters. Besprochen von FRIDOLIN SOLLEDER		381—385
WIELANDT, F., Markgraf Christoph I. von Baden 1475—1515 und das badische Territorium. Besprochen von LUDWIG ZIMMERMANN		385
BOGSCH, WALTER, Der Marienberger Bergbau in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Besprochen von WILHELM WEIZSÄCKER		386—389
HUIZINGA, JOHAN, Holländische Kultur des 17. Jahrhunderts. Besprochen von HERMANN WÄTJEN		390—391
SCHREINER, JOHAN, Nederland og Norge 1625—1650. Trelastutførsel og handelspolitik (Niederland und Norwegen — Holz- ausfuhr und Handelspolitik). Besprochen von SVERRE STEEN		392—393
LÜDICKE, REINHARD, Geschichte der Berliner Stadtgrundstücke seit der Einführung der Grundbücher Ende des 17. Jahrhunderts. Bd. 1. Besprochen von E. FADEN		393—394
KOCH, LOTTE, Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung. Besprochen von ALBERT KREBS		394—397

Fortsetzung S. 3 des Umschlages



03002 1412

Literatur.

Hauptprobleme der jugoslavischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Von

Josef Žontar, Kranj (Krainburg).

Die Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Serben, Kroaten und Slovenen wächst allmählich zur selbständigen Disziplin heran. Den Slovenen begründete sie der frühverstorbene VL. LEVEC¹⁾ (Univ.-Prof. Freiburg i. Ü. †1904), bei den Kroaten leisteten den Hauptteil der Arbeit die Rechtshistoriker, darunter VL. MAŽURANIĆ²⁾ (†1928), den Serben aber schufen die Grundlagen vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte ST. NOVAKOVIĆ³⁾ (†1915), vom kulturgeschichtlichen Jos. K. JIREČEK (†1918) und vom anthropogeographischen J. CVIJIĆ⁴⁾ (†1927).

Im neuerstandenen Nationalstaate wurden der Geschichtsforschung im allgemeinen neue Ziele gesetzt. Man ist bestrebt, die alten Mängel bezüglich der Edition historischer Quellen und der bibliographischen Hilfsmittel, welche einst JIREČEK⁵⁾ betonte und auf welche JOS. MATL⁶⁾ neuerdings hinwies, abzustellen. Die kgl. serbische Akademie der Wissenschaften in Belgrad verwirklichte den Plan eines Diplomatars serbischer Urkunden und Briefe des Mittelalters durch LJ. STOJANOVIĆ⁷⁾ (†1930), welcher bereits ältere serbische Inschriften, Genealogien und Chroniken⁸⁾ herausgegeben hatte. Gleichzeitig eröffnete GR. ČREMOŠNIK

1) Vgl. Pettauer Studien I. III. T. in Mitt. d. anthropol. Ges. Wien XXVIII, XXIX., XXXV. Bd. 1898, 1899, 1905.

2) Vgl. MAŽURANIĆ-LUCERNA, Südslaven im Dienste des Islams, ein Forschungsbericht aus kroatisch erschienenen Studien des gew. Präsidenten d. jugoslav. Akademie in Zagreb, Leipzig 1928.

3) Spomenica ST. NOVAKOVIĆA (Gedenkbuch f. St. N.), Srpska knjiž. Zadruga Bd. 157, Belgrad 1921, 61–82, bes. 78 fg.

4) N. RADOJČIĆ, Odnos između geografije i srpske istoriografije (Le rapport de la géographie avec l'historiographie serbe), Cvijićev zbornik (Recueil de travaux offert à Mr. J. CVIJIĆ), Belgrad 1924, 475–504.

5) J. K. JIREČEK, Geschichte der Serben I. Gotha 1911, Vorw. S. IX.

6) J. MATL, Die serbokroatische Literaturwiss. 1914–1929, Zeitschr. f. slav. Philologie, IX. Berlin 1932, 143 fg.

7) LJ. STOJANOVIĆ, Stare srpske povelje i pisma (Alte serb. Urkunden u. Briefe), I. II. Bd. (Zbornik za istoriju, jezik i književnost I. 19. 24) 1929, 1934.

8) Ders., Stari srpski zapisi i natpisi (Alte serb. Inschriften u. Aufschriften), 6 Bde. in derselben Sammlung I. 1. 2. 3. 10. 11. 14., 1902, 1903, 1908, 1924, 1926; Ders., Stari srpski rodoslovi i letopisi (Alte serb. Genealogien und Chroniken), ebda. I. 16. 1927.

die dritte Serie der „*Monumenta historica archivi ragusini*“ mit dem ersten Hefte der „*Acta cancellariae et notariae*“¹⁾ (1278—1301). Dadurch wurde unsere Kenntnis der Wirtschaftsgeschichte des 13. Jhds. besonders bezüglich des Sklavenhandels, der Eigenkirchen, der Depositengeschäfte serbischer Fürsten und Župane in Dubrovnik (Ragusa), der Wlachen und über Brskovo a. d. Tara (einer Gründung deutscher Bergleute aus dem Breisgau?) erweitert. Die erste Serie derselben Sammlung soll „*Decreta consiliorum ragusinorum*“ ab 1380 enthalten und die Zagreber (Agramer) Akademiepublikation „*Monumenta Ragusina*“ fortsetzen²⁾. Als 2. Abteilung sind ferner die „*Litterae et Commissiones*“ der Gesandten von Dubrovnik geplant. Die Zagreber jugoslavische Akademie der Wissenschaften begann nach 18 Jahren (1934) mit der Edition des von T. SMIČIKLAS begründeten und von E. LASZOWSKI und M. KOSTREŃIĆ fortgesetzten „*Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*“ mit dem XV. Bde. (1373—1378) von neuem. Für die älteste Periode wäre eine Neuausgabe der Urkunden besonders wünschenswert, um die zahlreichen Fälschungen kritisch auszusondern. Die „*Monumenta hist. lib. reg. civitatis Zagrabiæ*“ wurden mit dem XII. Bde. von E. LASZOWSKI aufgenommen³⁾. Derselbe veröffentlichte auch Quellen zur Geschichte kroatischer Adelsgemeinden⁴⁾ und ein Urbar der Herrschaft der Zrinski im Küstengebiet von Vinodol aus dem 17. Jhd.⁵⁾, wodurch die Urbarausgabe von R. LOPAŠIĆ⁶⁾ wertvoll ergänzt wurde.

Von den allgemeinen Quellensammlungen sind heranzuziehen die vorbildlichen „*Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia*“ von L. THALLOCY († 1916), J. K. JIREČEK und E. ŠUFFLAY († 1931)⁷⁾, welche in 7 Bänden (bis 1479) geplant, nur zum 2. Bande (bis 1406) gediehen sind, ferner A. SOLOVJEVS „*Ausgewählte Denkmäler des serbischen Rechtes*“⁸⁾.

Die Statuten der dalmatinischen Stadt Trogir, der Insel Brač, der kroatischen Gemeinden von Vinodol, Kastav, Mošćenice und Veprinac liegen in kritischen Neuausgaben vor⁹⁾. Nach SOLOVJEVS quellen-

1) Zbornik za istoriju, jezik i književnost 3. Abt. S. III. 1. 1932.

2) Mon. Ragusina, Libri Reformationum I.—V. (Monum. spect. histor. Slav. merid. X., XII., XXVII., XXIX.), Zagreb 1878—1897.

3) J. B. TKALČIĆ, Mon. hist. lib. reg. civ. Zagrabiæ I.—XI. Zagreb 1889 bis 1905, XII., XIII. Diplomata (ab 1526) 1929, 1930; XIV. Libri citationum et sententiarum (1512—1608), 1932.

4) E. LASZOWSKI, Hrv. plemenska općina Cvetkovići (Kroat. Adelsgemeinde Cv), Vjesnik drž. arhiva u Zagrebu II. 1926, 13—81; III. 1923, 71—111, V. 1931, 5—117.

5) Vjesnik zemalj. arh. u Zagrebu XVII. 1915, 71—108.

6) R. LOPAŠIĆ, Hrvatski urbani (Urbaria lingua croatica conscripta) Mon. hist. jurid. Slav. merid. V. Zagreb 1894.

7) I. T. Wien 1913, II. T. 1918.

8) A. SOLOVJEV, Odabrani spomenici srpskog prava, Belgrad 1926.

9) I. STROHAL, Statut i reformacije grada Trogira (Mon. hist. jur. Slav. merid. X.), Zagreb 1915; K. KADLEC, Statut i reformacije otoka Brača (ebda XI.), Zagreb 1926, KostreŃić, Vinodolski zakon (Rad jugosl. akad. 227. Bd.), Zagreb 1923; KADLEC, Mošćenický statut (Rozpravy české akademie I. R.

kritischen Studien ist das Inselstatut von Korčula¹⁾ erst 1265 als Kompromiß zwischen den Forderungen des venezianischen Eroberers und der slavischen Gemeinde hervorgegangen; das Gaustatut vom Grbalj bei Kotor (Cattaro)²⁾ muß sogar als Quelle ausgeschieden werden, weil es als Fälschung des Gemeindegerechten V. VRČEVIĆ aus dem 19. Jhd. erwiesen wurde.

Die Athosklöster der Chalkidike waren im südslavischen Siedlungsgebiete reich begütert; daher sind Veröffentlichungen aus ihren Archiven z. B. von V. KORABLEV, M. LASKARIS und A. SOLOVJEV wertvoll für unser Fachgebiet³⁾. Besonders vermissen wir kritische Ausgaben urbarialer Aufzeichnungen, z. B. des Katasters von Skutari a. d. J. 1416⁴⁾. Die in der Periode der Türkenherrschaft (zw. 1475 und 1515) in Bosnien und der Herzegowina angelegten Güterbestandsverzeichnisse würden uns am besten die damaligen wirtschaftlichen Umwälzungen erklären⁵⁾. Moderne Quellenpublikationen fehlen für diese Zeit⁶⁾; viel erwartet man von der Eröffnung der türkischen Staatsarchive und der türkischen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung⁷⁾. Die Materialsammlungen von T. R. DJORDJEVIĆ⁸⁾ über serbisches Siedlungswesen,

53. Bd.), Prag 1914; JASINSKI, Zakoni grada Veprinca (Zbornik znanstv. razprav jur. fak. V. Bd.), Ljubljana 1926.

1) A. SOLOVJEV, Drevnjšij sudebnik jugozapadnyh Slavjan (statut ostrova Korčuly) (das älteste Gesetzbuch der südwestl. Slaven, das Inselstatut von Korčula), Trudy IVgo Sëzda russkich akadem. organizacij za granicej I. 1929, 349.

2) A. SOLOVJEV, Grbaljska župa i grbaljski statut (Gau Grbalj u. Statut von Grbalj), Godišnjica N. Cupića XL. Belgrad 1931, 1—41, bes. 27 fg.

3) V. KORABLEV, Actes de Chilandar Ile p., Beilage zu Vizantijskij Vremennik, XIX. Bd. Petersburg 1915; M. LASKARIS, Vatopedskata gramota na car Ivan Asënja II. (Die Vatopedurkunde des Zaren I. A.), B'lgarski starini XL. Sofia 1931. u. a.

4) M. ŠUFFLAY, O važnosti skadarskog katastra iz g. 1416 (Bedeutung des Katasters von Skutari), Glasnik geogr. društva v Beogradu, 12 Jg. 1926, 123 fg., R. Grujić, Topografija hiland. metobija u Solunskoj i Strumskoj oblasti od XII do XIV veka (Topographie der Metochien Hilandars im Gebiete von Saloniki u. Strumica vom 12. bis z. 14. Jhd.), Cvijićev zbornik, Belgrad 1924, 517—534.

5) Z. B. R. JEREMIĆ, Has Hoča, Glasn. geogr. dr. v Beogr. 11. Jg. 1925, 94—102; Č. TRUHELKA, Glasnik zem. muzeja u Bosni i Hercegovini, XVII. Jg. Sarajevo 1915, 148 fg.

6) Č. TRUHELKA, Tursko-slovenski spomenici dubrovačke arhive (Türkisch-slav. Denkmäler des Archivs in Ragusa), Sarajevo 1911, entspricht nach dem Urteil von GL. ELEZOVIĆ (Južnoslov. Filolog XI. Jg., Belgrad 1931, 7—89) nicht den Forderungen moderner Edition.

7) Vgl. die Fachzeitschrift f. Rechts- u. WG. Türk hukuk ve iktisat tariki mecmuasi I. Jg., Stambul 1931 fg.

8) T. R. DJORDJEVIĆ, Arhivska gradja za naselja u Srbiji za vreme prve vlade kneza Miloša (1815—1839) (Archivalien zur Siedlungsgeschichte Serbiens in der Periode der ersten Regierung d. Fürsten Miloš), Srp. etnogr. Zbornik I. Abt. 22. Bd., Belgrad 1926; ders. Arhivska gradja za zanate i esnafe u Srbiji (1815—1847) (Archivalien über Gewerbe u. Zünfte in S.). Ebenda II. Abt. 15. Bd. Belgrad 1925.

Gewerbe und Zünfte werfen einiges Licht auf die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen zu Beginn des 19. Jhds.

M. E. müßte die südslavische Forschung als Vergleichsmaterial viel mehr die Urkunden aus den nachbarlichen Siedlungs- und Kulturgebieten, besonders Ungarns, der Moldau und Walachei heranziehen¹⁾.

In unserer Disziplin gibt es überwiegend Spezialuntersuchungen, welche im einzelnen unsere Kenntnis erweitern. Dabei vernachlässigen sie oft die Entwicklung und übertragen das aus der Wirtschaftsgeschichte der germanischen und romanischen Staaten entlehnte Schema einfach auf die Verhältnisse der Balkanländer. Beweise neuer Richtung sind die vor kurzem erschienenen Bände von T. TARANOVSKI'S „Geschichte des serbischen Rechtes im Staate der Nemanjiden“²⁾. Man will auch bei uns einen großen Überblick gewinnen und strebt dem Ziele einer kritischen Synthese der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Jugoslawiens entgegen. Demselben Bestreben möge auch mein Versuch dienen, mit Berücksichtigung der Forschungsliteratur von 1914 bis 1933 das Erstrebte und Erreichte in unserer Disziplin darzustellen und in ein entwicklungsgeschichtliches Gesamtbild einzu-reihen³⁾.

*

Die spätantike Wirtschaft erreichte nie vollkommen ihr Hauptziel: die Romanisierung und Urbanisierung der Balkanländer. Neben den Küstenstädten am adriatischen und aegeischen Meere, welche vor allem dem Handel und der Industrie lebten, und den Städten im Innern gab es Stammesgebiete mit vorwiegender Weidewirtschaft von den Bergen Istriens bis nach Makedonien⁴⁾. Inwieweit diese Gebiete in der Völkerwanderungsperiode an Umfang und Bedeutung zugenommen haben, könnte uns nur eine systematisch betriebene archäologische Forschung belehren.

Die südslavische Landnahme erfolgte — nach L. HAUPTMANN⁵⁾ —, in zwei Stadien. Im 6. Jhd. bewegte sich die erste südslavische Völkerwelle auf die Balkanhalbinsel und in die Ostalpen hinein. Ohne größere

1) Vgl. die treffl. Bibliographien der Revista istorica româna, Bukarest I. 1931 fg., ferner E. LUKINICH, Les éditions des sources de l'histoire hongroise 1854—1930, Budapest 1931.

2) T. TARANOVSKI, Istorija srpskog prava u Nemanjičkoj državi I. T. Istorija državnog prava (Gesch. d. Staatsrechts), Belgrad 1931, II. T. Istorija krivičnog prava (Gesch. d. Strafrechts), Belgrad 1931, Verlag Geza Kohn A.G.

3) Als Ergänzung erscheint eine genaue Bibliographie in Prof. BUJAK'S Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych (Annales d'histoire sociale et économique), Lemberg. Zu besonderem Danke bin ich verpflichtet für zahlreiche Ratschläge den HH. Univ.-Prof. Dr. N. RADOJČIĆ (Ljubljana) u. Dr. jur. et phil. H. F. SCHMID (Graz).

4) M. ROSTOVZEFF, Gesellschaft u. Wirtschaft im röm. Kaiserreich I. Leipzig 1930, 188—198, 204; K. PATSCH, Histor. Wanderungen im Karst u. a. d. Adria I. Die Herzegowina einst u. jetzt. Wien 1922.

5) Aus der Fülle der Arbeiten von L. HAUPTMANN vgl. Dolazak Hrvata (Die Ankunft der Kroaten), Zbornik kr. Tomislava, Zagreb 1925, 86—127; Karantanska Hrvatska (Karantanisch Kroatien), ebda. 297—317; Uloga velikomoravske države u slavensko-njemačkoj borbi za Podunavlje (Die Rolle des

kriegerische Ereignisse gelangte sie zum langobardischen „Limes“¹⁾, welcher vom Tagliamento bis zum Meere zog, vor die Tore der römischen Städte Dalmatiens und in die Campagna von Saloniki. Im 7. Jhd. kamen kriegerische Stämme vom Norden, darunter die Kroaten aus Weißkroatien a. d. Weichsel, welche die Südslaven zwischen der Drau und Adria vom avarischen Einflusse befreiten.

Bei der Landnahme im 6. Jhd. waren die Südslaven größtenteils in Sippen aufgelöst. Erst im 7. Jhd. entstanden durch Bluts- und Territorialbände die militärischen und politischen Organisationen der Stämme, welche aber nicht den großen Germanenstämmen der Völkerwanderungszeit entsprechen, sondern höchstens den „civitates“ cäsarianischer Zeit gleichzusetzen wären. Die Organisation der sog. „bratstvo“ (Bruderschaften) scheint späteren Ursprungs zu sein (STROHAL, H. F. SCHMID) und nicht ohne Einfluß der Zweckverbände mit religiösen wirtschaftlichen und polizeilichen Aufgaben in den Städten Dalmatiens entstanden zu sein.

Es überwiegt die Anschauung, daß die südslavische Gesellschaft ursprünglich sozial nicht stark differenziert war. Die Zweischichtigkeit, auf welche bereits 1905 J. PEISKER († 1933) in dieser Zeitschrift hingewiesen hatte, suchte L. HAUPTMANN²⁾ durch seine Kroatentheorie allgemein zu erklären. Die Angehörigen der kriegerischen Kroaten sollen nicht nur in Kroatien sondern auch in der Duklja (Zeta) und Karantanien zur herrschenden Schicht geworden sein. An letzterwähnter Stelle sprechen vielleicht für ihre Einwanderung: der pagus Chrouati, die Gefolgshäufen der Edlinger und die Kärntner Herzogseinsetzung.

Die Gliederung der von Südslaven eingenommenen Räume erklärte kritisch H. F. SCHMID³⁾. Man darf den Landnahme-(Gau) und Stammesverband nicht gleichsetzen, denn ursprünglich entschieden geographische Faktoren über die Größe der „župa“ (Gau). Ihre Dezimalorganisation (Zehntschaft, Hundertschaft), die Stellung des Gaubeamten „podžup“ und der Gauversammlung⁴⁾ wurden noch nicht aufgeklärt.

großmährischen Reiches im Kampfe zw. Slaven u. Deutschen ums Donaubecken), Rad jugosl. akademije 243. Bd., Zagreb 1932; deutscher Auszug im Bulletin internat. de l'académie yougoslave. V. 1933, 36–44.

1) M. Kos, K postanku slovenske zapadne meje (Zur Entstehung der slov. Westgrenze), Razprave znanstv. društva V.—VI., Ljubljana 1930, 356–375.

2) L. HAUPTMANN, Die Herkunft der Kärntner Edlinger, VSWG. XXI. 1928, 245–279.

3) Vgl. bes. H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slav. Völkern in ihrer Bedeutung f. d. Geschichte ihrer Siedlung u. ihrer staatlichen Organisation, Jbb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven, N. F. II. 2, 1926, 117 fg.; Ders., Die Grundzüge u. Grundlagen d. Entwicklung d. kirchlichen Zehntrechts auf kroat. Boden während d. Mittelalters, Mélanges Sišić, Zagreb 1929, 423–454; Ders., Die rechtlichen Grundlagen d. Pfarrorganisation auf westslav. Boden u. ihre Entwicklung während d. Mittelalters III. T. ZRG. 51. Bd., kanon. Abt. XX. 1931, 272–422.

4) Vgl. F. Sišić, Letopis popa Dukljanina (Die Chronik d. Priesters v. Duklja), Sonderausgaben d. kgl. serb. Akad. d. W. Bd. LXVII. Belgrad 1928, 175 fg., 307 fg., 320, 325, 362, 399 fg.

Als natürlichen Mittelpunkt besaß der Gau oft einen befestigten Platz, welcher nicht nur zur Zufluchtstätte, sondern später auch zur Beherrschung des Landes diente.

Die Rekonstruktion der Gaugrenzen ist dadurch erschwert, daß wir den südslavischen Gau in den Quellen erst im Stadium seiner Umbildung zum staatlichen Verwaltungsbezirk erkennen lernen. Weil die Anknüpfung der Kirchenverfassung an die weltliche Landesorganisation gesichert ist, sucht man in den Urfarrbezirken des slovenischen Siedlungsgebietes und in der Archidiakonatsenteilung des Zagreber Bistums Elemente der Gaueinteilung¹⁾.

Die Südslaven befaßten sich überwiegend mit Viehzucht, Waldzeidlerei und Jagd. Man bebaute auch Äcker, welche den einzelnen Haus- und Brüdergemeinschaften gehörten. Die Ausbeutung der Wälder, Weiden und Wässer geschah ursprünglich im Rahmen des Siedlungsverbandes, ging aber mit der Entwicklung des Dorfes auf die Dorfgemeinde über. Großgrundbesitz als Wirtschaftsform war unbekannt.

Das zentrale Problem der südslavischen Sozialgeschichte, über welches widersprechende Anschauungen bestehen, ist das Problem der Hausgemeinschaft. VAS. POPOVIĆ suchte die bisherigen Ergebnisse der Forschung zusammenzustellen²⁾. Er verwirft die Theorien, welche die Hausgemeinschaft als eine finanzpolitische Bildung des mittelalterlichen Staates oder feudalen Systems (ST. NOVAKOVIĆ, J. PEISKER) oder durch Rückgang der väterlichen Gewalt entstanden (STROHAL) erklären wollen. Das Wesen derselben für alle Perioden ihrer Entwicklung zu geben ist noch nicht gelungen. M. E. nach ist man der Problemlösung deswegen so wenig näher gerückt, weil man die Frage zu stark verallgemeinert und die Großfamilien, welche auch bei den Südslaven im Mittelalter eine Ausnahme bildeten, zu sehr in den Vordergrund schiebt.

In den Quellen erscheinen die Hausgemeinschaften erst im Stadium ihrer allmählichen Auflösung unter dem Einflusse der Kirche, der Grundherrschaft und des Staates. Man kann für das kroatische Siedlungsgebiet seit dem 11. Jhd. das allmähliche Durchdringen des freien Verfügungsrechtes über den Grundbesitz bei den Mitgliedern der Stämme und Hausgemeinschaften unter dem Einflusse der kirchlichen Anstalten verfolgen. Hand in Hand damit gehen Seelgaben und Ausstattungen der Töchter mit unbeweglichen Gütern, obwohl noch Mitte des 13. Jhds.

1) J. ČUK, Naše stare županije s ovu stranu Gvozda (Unsere alten Gaue diesseits d. Kapela-Gebirges), Mjesečnik XLIX. Jg. Zagreb 1923, 111 fg.; Ders., Plemeniti Križevčani do postanka županije križevačke (Die Adeligen v. Križevci bis z. Entstehung des Komitats Kr.), Vjesnik zemalj. arhiva XVIII. 1916, 41—80; Ders., Podravina do Bednje i Voćinke i susjedna područja do polovice četrnaestoga vijeka (Das Drautal bis zur Bednja u. V. u. d. Nachbargebiete bis z. Mitte d. 14. Jhds.), ebda 169—232; Ders., Požeško plemstvo i požeška županija (Der Adel u. das Komitat v. Požega), Rad jugosl. akad. Bd. 229 (1924), 49—100; Bd. 231 (1925), 38—101.

2) V. POPOVIĆ, Zadruga, Sarajevo 1921; Ders., Zadruga, teorije i literatura (Die Z., Theorien u. Literatur), Glasnik zem. muz. u Bosni i Hercegov., XXIII—XXIV (1921—1922), Sarajevo, 73—114.

in Šibenik (Sebenico) regelmäßig die Töchter keine „dos“ erhielten, sondern die Söhne „omnia bona patris et patrimonium“ erbten¹⁾.

Wo die Viehzucht länger vorherrschte, hielten sich Siedelungsverbände mit gemeinsamem Grundbesitz stärker. Auch nach Aufteilung des Ackerbodens blieb noch ungeteiltes Wald- und Weideland als Pertinenz bestehen. Wir treffen Fälle, daß man ungeteilten Boden bebauen ließ und den Ertrag unter die Mitglieder des Geschlechts- bzw. Siedelungsverbandes verteilte²⁾. In den Ostalpenländern wirkte sich Ende des 11. Jhds. unter kirchlichem Einflusse die deutsche Wirtschaftsverfassung aus. Daher blieben in den Arbeitsgemeinschaften des 13. und 14. Jhds. bei den Bauern Steiermarks nur schwache Spuren³⁾. Auf dem Karste in der Gastaldie Tolmein zeigt aber der Geschlechtsverband noch im 13. Jhd. viel von seiner ursprünglichen Gewalt⁴⁾. Zu wenig beachtet wurden bisher die Analogieerscheinungen im Grenzgebiete, wo südslavisches und fremdes Volkstum zusammenstießen. Hinweisen möchte ich auf die Gütergemeinschaft „ut frater et soror“⁵⁾ in Istrien und Teilen Dalmatiens, welche sich trotz Eindringens venetianischen Dotalrechtes auf dem flachen Lande in Istrien bis ins 17. Jhd. erhielt. Auf Analogien im ungarischen Rechtsgebiete machte R. RAUSCHER aufmerksam⁶⁾.

Im 14. Jhd. war die Hausgemeinschaft im ganzen südslavischen Siedlungsgebiete in voller Auflösung begriffen. Als aber in der Periode der Türkenherrschaft die staatliche Gewalt nachließ, erstarkte die Hausgemeinschaft von neuem als „zadruga“ (Großfamilie), wurde in der österreichischen Militärgrenze gesetzlich geregelt und spielte im volkstümlichen Gewohnheitsrechte bis in die neueste Zeit eine wichtige Rolle⁷⁾.

Die Lehre von der Kulturkontinuität, welche bisher nur für die von Germanen besiedelten Gebiete behauptet worden war, dehnte A. DOPSCH⁸⁾ auch auf die von Slaven überfluteten Ostalpenländer aus.

1) U. JNCHIOSTRI, Per la storia degli statuti di Sebenico, Archivio storico per la Dalmazia VII. Jg., Roma 1929, 11; M. KOSTRENČIĆ, Vinodolski zakon (D. Gesetzbuch v. V.), Rad jug. akad. Bd. 227, Zagreb 1923, 110 fg.

2) Vgl. den Streit des Klosters d. hl. Chrysogon in Zara mit dem Stamme der Lapčani um das Dorf Kokičani zu Beginn d. 13. Jhds.; SMIČIKLAS, Cod. dipl. II. 179 fg., 186 fg. III. 2 fg. IV. 46, 56, 59, 75, 82.

3) A. DOPSCH, Die landesfürstlichen Gesamturbare d. Steiermark, Wien 1910, LXX.

4) J. K. JIREČEK, Archiv f. slav. Philologie, 33. Bd. Berlin 1912, 285 fg.

5) U. JNCHIOSTRI, Il matrimonio a comunione di beni ne'documenti e negli statuti istriani nel medio evo. Archeografo Triestino XXXIII. 1909, 70—122.

6) R. RAUSCHER, O rodinném nedilu v českém a v uherském právu zemskem před Tripartitem (Die Hausgemeinschaft im böhm. u. ungar. Landrechte vor dem Tr.), Bratislava, 2. Jg. 1928, 630—641.

7) T. SATURNIK, Jihoslovanské právo soukromé ve světle právních obyčejů (Das südslav. Privatrecht im Lichte d. Rechtsgewohnheiten). Prag 1926, M. Jvšić, Les problèmes agraires en Yougoslavie, Paris 1926, V. KRISKOVIĆ, Hrvatsko pravo kućnih zadruga (Das kroat. Recht d. Hausgemeinschaften), Zagreb 1925.

8) A. DOPSCH, Die ältere Wirtschafts- u. Sozialgeschichte d. Bauern in d. Alpenländern Österreichs, Oslo 1930, 17—21; vgl. H. WOPFNERs Rez. in VSWG. XXV. Bd., 1932, 370.

M. Kos, welcher die slovenische Besiedelung Kärntens eingehend beschrieben hatte¹⁾ und in der „Geschichte der Slovenen“²⁾ dem Gesamtverlauf der Siedelungswellen nachgegangen war, stellte fest, daß alte Wege der slovenischen Landnahme die Richtung wiesen und daß in der Antike der Kultur am meisten eröffnete Gebiete zu Kernländern slavischer Siedelung wurden. Romanenreste behaupteten sich neben den Slaven besonders in abgelegenen Gegenden. Man kann nicht allgemein sagen, daß die Südslaven zuerst das Hügelland besiedelten und später erst in Tälern und Ebenen Fuß faßten³⁾ oder umgekehrt. Zweifellos ist die Kulturkontinuität in Südserbien und Makedonien, ferner bei den Küstenstädten Dalmatiens, obwohl nach M. KOSTRENČIĆ auch hier zur Entstehung neben der römischen Munizipalverfassung die christlichen aus Klerus und Volk bestehenden Gemeinden und die mittelalterlichen Vereinigungen der Stadtbewohner (Kommunen) beigetragen haben⁴⁾.

Die Frage des slavischen Einflusses auf die byzantinische Agrarverfassung⁵⁾ muß man sehr vorsichtig beurteilen. Durch die slavische Besiedelung der Balkanhalbinsel kam es wohl zu wirtschaftlichen und sozialen Verschiebungen im byzantinischen Reiche. Während man früher aus Mangel an Arbeitskräften die ländlichen Bewohner an die Scholle band, trat nun eine relative Überbevölkerung ein. Doch besaßen die Neuankömmlinge keine kräftige Organisation und paßten sich unter andauernder byzantinischer Herrschaft den Verhältnissen an. In den Dorfgemeinden, welche Steuer- und Verwaltungseinheiten, nicht aber Agrargemeinden bildeten, saßen freie und abhängige Kleinbauern nebeneinander. Von einem Gemeineigentum, welches auf Geschlechtsverbänden beruhen würde und durch die slavische Kolonisation des Frühmittelalters eingedrungen wäre, kann nach FR. DÖLGER und G. OSTROGORSKY keine Rede sein. Nur in der Kollektivhaftung der Dorfgemeinde für die Zahlung der Totschlagbuße ist nach A. SOLOVJEV noch im 13. Jhd. in Südmakedonien slavischer Einfluß nachweisbar.

Die Rolle der alten Bewohner (Romanen, Wlachen, Albaner) wurde bisher mehr vom sprachwissenschaftlichen (P. SKOK, SILVIU DRAGOMIR⁶⁾), anthropogeographischen (J. CVJIĆ u. seine Schüler, be-

1) M. Kos, Slov. naselitev na Koroškem (Slov. Landnahme in Kärnten), Geograf. Vestnik, VIII. Ljubljana 1932, 101–142.

2) M. Kos, Zgodovina Slovencev I. Bd. Ljubljana 1933, 32–51.

3) So z. B. O. KÄMMEL, VL. LEVEC, M. SIDARITSCH, FR. VATOVEC.

4) M. KOSTRENČIĆ, Postanak dalmatinskih gradova (Entstehung d. Städte Dalmatiens), Mélanges Šišić, Zagreb 1929, 118 fg.

5) Vgl. z. Problem E. DVORNIK, La vie de saint Grégoire le Décapolite et les Slaves macédoniens au IX siècle, Paris 1926; VL. ALEKSIEV, Prinos k'm starob'lgarskoto semejno pravo (Beitrag z. altbulg. Familienrecht), Godišnik na Sofijskija Univ. jur. fak., XXVI. Bd., Sofia 1931; F. DÖLGER, Beiträge z. Gesch. d. byz. Finanzverwaltung, Leipzig 1927; Ders., Die Frage d. Grundeigentums in Byzanz, Bulletin Intern. Comm. of Hist. Sciences 5 (1933), 5–15; G. OSTROGORSKY, Die ländl. Steuergemeinde d. byz. Reiches im X. Jhd., VSWG. XX, 1927, 1–108; Ders., Das Steuerwesen im byz. Altertum u. Mittelalter, Byzantion VI. 1931, 229–240; A. SOLOVJEV, Το Φορητικόν, Arhiv za pr. i društvene nauke, XLII. Bd. 1932, 23–31.

6) P. SKOK, O simbiozi i nestanku starih Romana u Dalmaciji i na Primorju u svijetlu onomastike (Symbiose u. Verschwinden d. Altromanen in

sonders J. ERDELJANOVIĆ¹⁾ und rechtsgeschichtlichen (K. KADLEC²⁾ als vom sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte erörtert.

Sicher erlernten die Südslaven des Küstenlandes in Wein- und Gartenbau, in Seewesen und Seefischerei vieles von den Romanen; im Binnenlande aber überlieferten ihnen die Hirtenvölker manche höhere Formen der Viehzucht. Durch die Symbiose bahnte sich eine langsame Verschmelzung an, so daß mindestens seit dem 13. u. 14. Jhd. aus Personennamen auf die ethnische Zugehörigkeit sog. „Wlachen“ nicht mehr geschlossen werden darf³⁾. Die Gebirgswälder und Weiden dieser Wanderhirten blieben anfangs außerhalb der südslavischen Gaueinteilung. Mit dem Erstarren der Staatsgewalt verengten sich ihre Gebiete zu einem Grenzsaum oder verschwanden zeitweise ganz. Es entfaltete sich der Anspruch des Landesherrn auf alle nicht agrarisch genutzten Räume. Dadurch wurden die Wlachen und Albaner zu unmittelbaren Untertanen des Herrschers oder einzelner Grundherrn. Die Bestrebungen, sie ständig anzusiedeln oder sogar in Ackerbauer zu verwandeln, erreichten ihr Ziel nicht endgültig. Sie befaßten sich vor allem mit dem Karawanenhandel, Kriegsdiensten und übernahmen auch Vieh von Stadtbürgern auf Weide. Als im 14. Jhd. die staatlichen Gewalten auf der Halbinsel nachließen, erstarkte die Stammesorganisation in den Gebirgen Montenegros und Albaniens. Es begannen neuerdings Vorstöße dieser Gebirgsstämme, welche in die Wanderungen der Periode der Türkenherrschaft übergingen⁴⁾.

Die südslavischen Völkerschaften besaßen bis zum 9. Jhd. von der Küste bis zum Plattensee nur kleine Gaufürsten mit ihrem primitiven Hofstaat und Verwaltungsapparat. Wo es zur Zusammenfassung mehrerer Gaue in einer Hand und damit zu einer kräftigeren staatlichen Organisation kam, waren nach L. HAUPTMANN fremde Kräfte am Werke. Besonders Byzanz suchte durch verschiedene Mittel einzelne „Fürsten“ der Südslaven auf seine Seite zu bringen und beschleunigte dadurch den Prozeß der Staatsbildung. Weil sich die südslavische Expansion bis zum 11. Jhd. vor allem zur adriatischen Küste richtete,

D. u. im Küstenlande im Lichte der Ortsnamen), Razprave znanstv. društva IV. Ljubljana 1—42; S. DRAGOMIR, Vlahii și Morlacii. Studii din istoria românilor balcanici, Cluj 1924; Ders., Vlahii din Serbia in sec. XII—XV. Anuarul Institut. de Istoria nationala. Cluj 1922, 279—299.

1) J. CVJIĆ, La peninsule Balcanique. Géographie Humaine. Paris 1918; Ders., Metanastazička kretanja (Metanas. Wanderungen), Belgrad 1922; J. ERDELJANOVIĆ, Nekoliko etničkih problema kod Južnih Slovena (Einige ethnische Probleme d. Südslaven), Cvjićev zbornik, Belgrad 1924, 359 fg.

2) K. KADLEC, Valaši a valašské právo v zemích slovanských a uherských (Wlachen u. w. Recht in slav. u. ungar. Ländern), Prag 1916; Skok in Glasnik zem. muz. u. B. i. H. XXX., 295—316.

3) St. STANOJEVIĆ, Lična imena i narodnost u Srbiji srednj. veka (Personennamen u. Nationalität im ma. Serbien), Južnoslov. filolog VIII. 1928/1929, 151 fg.

4) Vgl. das farbenprächtige Entwicklungsbild b. M. ŠUFFLAY, Povjest sjevernih Arbanasa (Gesch. d. Nordalbaner), Arhiv za arbanasku starinu, jezik i etnologiju II. Belgrad 1924; Ders., Srbi i Arbanasi (Serben u. Albaner), Belgrad 1925.

entstand hier eine Reihe kleiner Staatswesen (Kroatien, die Narentaner mit dem „*judex Marianorum*“, Zahumlje, Duklja¹⁾), welchen es bald zur weiteren Entfaltung an Möglichkeit gebrach. Kroatiens wirtschaftliche Verhältnisse blieben sehr mäßig, Duklja entwickelte sich stärker unter dem Einflusse der byzantinischen Provinz von Dyrrhachion. Die Bevölkerung war in Seehandel und Seeraub tätig. Der patrimoniale Charakter des Staates blieb offenkundig²⁾. Die Stammesverfassung konnte von diesen Kleinstaaten nicht überwunden werden.

Älter als der Staat war in diesen Gebieten die Kirche. Sie wurde zur besten Stütze der Küstenstädte Dalmatiens. Ihre wirtschaftliche Macht griff auch auf das kroatische Siedlungsgebiet über. Schon im 9. Jhd. werden Geistliche als Verwalter fürstlicher Pfalzen erwähnt. L. J. KARAMAN³⁾ zeigte an Ausgrabungen, wie man dabei spätrömische „*villae rusticae*“ verwertete. GERMAIN MORIN fand vor kurzem einen Text, welcher den aus theologischen Streitigkeiten mit Hinkmar von Rheims bekannten Sachsen Gottschalk am Hofe des Kroatenfürsten „*rex*“ Trpimir (846—848) erwähnt⁴⁾. Dadurch wurde auch die Frage des kroatischen Königstitels von neuem aufgerollt. Die zahlreichen kleinen Kirchenbauten dieser Periode lassen eine weite Verbreitung des Eigenkirchenwesens ahnen. Diese Frage wurde vom sozial- u. wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte noch nicht eingehend behandelt. Nur H. F. SCHMID⁵⁾ berührte dieses Problem für das südslavische Siedlungsgebiet und unterschied die Formen der gemeindlichen, grundherrlichen und priesterlichen Kirchherrschaft⁶⁾. Die innigen Beziehungen zwischen der kirchlichen und Landesorganisation werden auch durch die Bezeichnungen für die Kirchenvermögensverwalter z. B. auf den Inseln Dalmatiens „*požupi*“, im Bistum Nin „*zupanus spiritualis*“ erhärtet⁷⁾.

Die Struktur der kroatischen Gaue änderte sich unter dem Einflusse der staatlichen und grundherrschaftlichen Gewalten. WL. NAMY-

1) M. BARADA, *Dinastičko pitanje u Hrvatskoj XI. stoljeća* (Die dynastische Frage in Kroatien im 11. Jhd.), *Vjesnik za arheologiju i historiju dalmat.* L. Jg. 1932, 157—198; Ders., *Topografija Porfirogenetove Paganije* (Topographie d. Pagania des Konst. Porphyrog.), *Starohrvatska Prosvjeta*, N. F. II. 1, 37—54.

2) N. RADOJČIĆ, *Glasnik skop. naučnog društva*, VII/VIII. 1930, 386 fg.

3) L. J. KARAMAN, *Jz kolijevke hrvatske prošlosti* (Aus d. Wiege d. kroat. Vergangenheit), Zagreb 1930, 34 fg., 152 fg., 169, 176, 208 fg.

4) L. KATIĆ, *Saksonac Gottschalk na dvoru kneza Trpimira*, *Bogoslovska Smotra* XX. Zagreb 1932, 403—432.

5) H. F. SCHMID, s. oben S. 351, Anm. 3, 367 fg.

6) Sippen- und Gemeindegkirchen und Klöster werden sowohl im Küstengebiet als in Slavonien bis ins 14. Jhd. erwähnt; vgl. M. KOSTRENCIĆ, *Vinodolski zakon*, *Rad Bd.* 227, 1923, 146; GR. ČREMOŠNIK, *Nekoliko dubrovačkih listina iz XII. i XIII. stoljeća* (Ragusaner Urkunden a. 12. u. 13. Jhd.), *Glasnik zemalj. muz. u Bosni i Herceg.* XLIII. 1931, 25—54; J. OSTOJIĆ, *Povaljska opatija* (die Abtei Povelje), *Nar. starina* IX. 2. 1930, 149—184, u. a.

7) S. MITIS, *Lo statuto di Cherso ed Ossero*, *Archeografo Triestino*, XXXVII. 1921, 325—366, XXXVIII. 1923, 40—167; *Atti e memorie della società dalmatá di storia patria*, Zara II. 85 fg.

SLEWSKI¹⁾ unterscheidet drei Phasen dieser Entwicklung. In der ersten regelten diese Einheiten frei und unabhängig ihre inneren Angelegenheiten. Als die Stämme mit dem 11. Jhd. stark zersplitterten und im 13. Jhd. das feudale System Ungarns diese Gebiete erreichte, entwickelten sich in den Gauen Grundherrschaften. Aus den Stämmen gingen einzelne Magnatenfamilien hervor, welche den Stammesbesitz aufzusaugen und die Freibauern sozial herabzudrücken bestrebt waren. Im 13. Jhd. trat an Stelle der Sippenorganisation die Gemeindeorganisation, für welche im Küstengebiet die Verbindung des Hundertschaftsführers in der Burg mit dem Ortsgeistlichen charakteristisch wurde. Im 14. Jhd. wurde die Abhängigkeit einzelner Gaue vollständig. Demgegenüber entstanden auch autonome Gemeinden (Poljica, Vinodol u. a.), in welchen man größtenteils nicht mehr Gaue der Landnahmezeit sondern Neubildungen des Spätmittelalters sieht. Nach LJUBIĆ²⁾ ging die Bevölkerung der Poljica aus gemeinfreien, auf kgl. Grund angesiedelten Burgmännern hervor, welche sich zu Schutzverbindungen zusammenschlossen und durch Usurpation hoheitlicher Rechte zur autonomen territorialen Adelsgemeinde heranwuchsen. Wegen Schwäche der kgl. Gewalt begann dieser Prozeß im 13. Jhd. und war Mitte des 15. Jhd. bereits vollendet. Damals wurden die Bewohner von Poljica allgemein als Adelige angesehen.

In Slavonien kam es bereits im 12. Jhd. zur Einführung der ungarischen Komitatsverfassung. An Stelle der Stammesorganisation, deren Spuren bis ins 14. Jhd. reichen, trat die ständische Gliederung der Bevölkerung. Doch unterschied sich der dortige Adel nach Bau und Organisation von jenem im eigentlichen Kroatien (donatorischer Adel). Die Territorialeinheiten wurden durch Entstehung geistlicher und weltlicher Großgrundherrschaften und kgl. Freistädte zersetzt. Demgegenüber schlossen sich an vielen Stellen auf Grundlage der Geschlechtsverbände die Burgmänner und Burgholden zu neuen territorialen Organisationen zusammen. Bei günstigen Verhältnissen entstand ein zahlreicher Kleinadel und Adelsgemeinden (Turopolje³⁾, Cvetkovići, Draganić u. a.). Erst im 16. Jhd. war diese Entwicklung vollendet. In den Kämpfen mit mächtigen Grundherrn sind aber viele Burgmänner zu abhängigen bäuerlichen Hintersassen herabgesunken.

Die Geschichte der Grundherrschaften in Kroatien und Slavonien wurde bisher noch nicht kritisch behandelt.

Im 12. Jhd. setzte die territoriale und wirtschaftliche

1) WL. NAMYSLEWSKI, Das Gerichtswesen nach den in kroat. Sprache verfaßten Rechtsdenkmälern d. kroat. Küstengebiets (Przewodnik Historyczno-prawny III. 1931, 145—177, 294—313).

2) Ij. LJUBIĆ, Lige i posobe u starom hrvatskom pravu i njihov odnos prema Poljičkom statutu (Schutzverbindungen [Schutzgilden] im alten kroatischen Recht u. ihr Verhältnis z. Statut v. Poljica), Rad Bd. 240, Zagreb 1931, 1—104; J. PIVČEVIĆ, Povijest Poljica (Gesch. d. Poljica), Beilage zu Vjesnik za arheol. i histor. dalmat. Split 1921.

3) E. IASZOWSKI, Povijest plem. općine Turopolja (Gesch. d. Adelsgemeinde T.) I.—III. Zagreb 1911—1924.

Expansion der Küstenstädte Dalmatiens ein. Dabei wiederholten sich die antiken Bestrebungen nach Ausdehnung der Städteterritorien und nach wirtschaftlicher Unterwerfung bzw. Ausnützung des Hinterlandes. Mit diesem Problem befaßten sich M. MEDINI, R. GRUJIĆ, J. SINDIK und A. SOLOVJEV¹).

Handel und Verkehr hatten den städtischen Siedelungen wirtschaftliche Kräfte verliehen, welche sie zur Gewinnung der Gunst einzelner Stammesführer in der Umgebung und zur Erwerbung von Grundbesitz verwerteten. Man verwendete zum Bebauen der Wein- und Obstgärten, Getreide- und Ölbaumpflanzungen nicht nur unfreie Arbeiter, welche wegen schlechter wirtschaftlicher Lage des Karsthinterlandes gekauft werden konnten, sondern zog auch freie Arbeitskräfte heran, welchen man den Boden in verschiedenen Bodenleihen naturalwirtschaftlichen Charakters (Emphyteuse, pastinatum, Teilbau) gewährte. Die Slavisierung der Küstenstädte durch Einwanderung und Heiratsverbindungen machte rasche Fortschritte. In Norddalmatien begann die territoriale Expansion schon in der Periode der Nationalherrscher, in Mitteldalmatien (Sibenik, Split, Trogir) wird sie unter ungarischer Herrschaft bemerkbar und reicht über Dubrovnik, Kotor, Bar (Antivari), Ulcinj nach Skutari und Durazzo, Valona²).

Die Kirchen und Klöster in Dubrovnik und Kotor erhielten als Seelgaben Grundbesitz in den Nachbargauen. Im 14. Jhd. erwarb Dubrovnik den Stonski Rt (Sabioncello 1333), Prevlaka (Terre Nove 1399), Kotor etwa gleichzeitig den Gau Grbalj, welcher im nächsten Jahr. an die Türken verloren ging. Im 15. Jhd. gewann noch Dubrovnik das Gebiet von Konavle. In den gewonnenen Territorien stand im 14. Jhd. wie allgemein in Bosnien und Serbien der Masse bäuerlicher Hintersassen ein zahlreicher Kleinadel entgegen. Dieser wurde seiner grundherrlichen Rechte verlustig erklärt, der Boden in Katastern aufgenommen und unter die Stadtpatrizier und einen Teil der Bürger durch das Los aufgeteilt. GRUJIĆ beschrieb diese Aufteilung für Konavle und stellte im Gegensatz zu JIREČEK³) fest, daß auch auf dem Boden der Republik Dubrovnik (Ragusa) Steuern gezahlt wurden und daß besonders durch Einführung der Kopfsteuer an Stelle der Herdsteuer ein Verfall der Hausgemeinschaft einsetzte.

1) M. MEDINI, O postanku i razvitku kmetskih i težačkih odnošaja u Dalmaciji (Entstehung u. Entwicklung d. Grundhörigkeit u. d. Kolonats in D.), Zara 1920; R. GRUJIĆ, Organizacija dubrovačke oblasti Konavala od XII do XV veka (Organisation d. ragusan. Gebietes v. K. v. 12. bis 15. Jhd.), Spomenik d. kgl. serb. Akad. LXVI. Bd., Belgrad 1926, 3—121; Ders., Kaznačine u Konavlima XVI veka (Steuerbezirke d. 16. Jhds. in K.), Rešetarov zbornik, Dubrovnik 1931, 91 fg.; J. SINDIK, Dubrovnik i okolina (Ragusa u. Umgebung), Srpski etnograf. zbornik XXXVIII (23), 1926, 1—249; A. SOLOVJEV, Grbaljska župa i Grbaljski statut, a. a. O.

2) M. ŠUFFLAY, Städte u. Burgen Albaniens, hauptsächlich während d. Mittelalters, Denkschr. d. Akad. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Kl., 63. Bd., 1924, 40 fg.

3) J. K. JIREČEK, Staat u. Gesellschaft im ma. Serbien II. T. Ebenda 56. Bd., 26.

Auch auf den Inseln Dalmatiens (Mljet [Meleda], Korčula, Brač, Hvar [Lesina]) kam es zu sozialen und wirtschaftlichen Verschiebungen, zum Widerstreit zwischen Bildungen von Dorf- und Inselgemeinden (Universien) einerseits und grundherrschaftlichen Formen andererseits, welche noch zu wenig erforscht sind¹⁾.

Die Formen der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der bäuerlichen Hintersassen in den städtischen Territorien Dalmatiens verbreiteten sich auf die Inseln und ins Karsthinterland hinein. Seit den Türkeneinfällen wurden diese Gebiete besonders heimgesucht. Nur teilweise konnten die Menschenverluste durch Einwanderungen von Serben aus Bosnien und der Herzegowina wettgemacht werden. In diesen kriegerischen Zeiten entstanden Zwangsverbindungen aller Bezirksbewohner zum Schutze gegen Raub und Einfall²⁾.

Im slovenischen Siedlungsgebiete ist das Problem der Grundherrschaft enge verbunden mit der Frage der Einfügung dieses Gebietes in das deutsche Wirtschaftssystem. Die Umformung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse entzieht sich größtenteils unseren Blicken³⁾. Nur einzelne slavische Vornehme wurden in ihrem Besitz gelassen und in den deutschen Adel aufgenommen. Die Edlinger behielten ihre privilegierte Stellung nur solange, als ihre Verbindung mit den Edeltümern anhielt. Durch Einführung der deutschen Zinshufenverfassung wurde der Ackerbau vorherrschend. Die Wirtschaftsgeschichte der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften im slovenischen Siedlungsgebiete ist kaum angeschnitten worden. Besonders interessant sind die Verhältnisse in den Grenzgebieten gegen Kroatien und Ungarn. In Unterkrain drängten Mitte des 12. Jhds. kärntnerische Spanheimer und Weichselburger die Kroaten bis an die Bregana und Kulpa zurück⁴⁾. Hier hielten sich ältere slavische Einrichtungen viel zäher; daher ist das Bild der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete vom 16. bis 18. Jhd., welches M. DOLENC⁵⁾ auf Grund der Bergtaidingprotokolle entrollte, um so wertvoller. Nach M. KOS⁶⁾ entstanden an der Grenze Ungarns im 12. Jhd. Schutzvorrichtungen (Schützenhöfe, Schützenlehen, Grenzwächtersiedlungen). Erst im 13. Jhd. setzte im Grenzsaum von beiden Seiten die Kolonisation ein und es entstanden Großgrundherrschaften.

1) Z. B. BR. GUSIĆ, Mljet, Narodna starina Jg. X. 2. 1932, 155—222.

2) J. N. TOMIĆ, Naselje u Mletačkoj Dalmaciji (Siedlungswesen in Venetianisch Dalmatien), I. T. 1409—1645. Niš 1915, 106 S.

3) L. HAUPTMANN, Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete, VSWG. XXI. Bd., 1929, 386—413.

4) L. HAUPTMANN, O postanku hrvatske granice prema Kranjskoj (Die Entstehung d. Grenze Kroatiens gegen Krain), Mélanges Sišić, 1929, 97—100.

5) Aus der umfangreichen Literatur vgl. M. DOLENC, Die niedere Volksgerichtsbarkeit unter d. Slovenen vom Ende d. 16. bis Anfang d. 19. Jhds.; Jhb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven, N. F. V. 1929, 299—368.

6) M. KOS, K postanku ogrske meje med Dravo in Rabo (Z. Entstehung d. ungar. Grenze zw. Drau u. Raab), Časopis za zgodov. i narodopisje XXVIII. 1933, Maribor, 144 fg.

Die deutsche Kolonisation in den Ostalpen, speziell für das Tal der Selzacher Sora (Zeyer) auf dem Besitz der Freisinger Bischöfe, behandelte P. BLAZNIK¹⁾, ein Schüler L. HAUPTMANN'S. Hier leitete der bischöfliche Verwalter die Kolonisation der Osthälfte des Tales bis zum 13. Jhd. Die Westhälfte rodeten deutsche Siedler aus dem Pustertale, welche auch ins benachbarte Tolmein abströmten. Infolge Einschränkung des grundherrlichen Eigenbaues besserte sich die Lage des Talbauern bis Ende des 14. Jhds. Dann aber setzte wegen neuer Abgaben und Robote — wie dies STRIEDINGER²⁾ zeigte — ein rascher Rückgang ein. Die Bauern lebten nicht nur von Ackerbau und Viehzucht, sondern auch vom Erzsammeln. Als im 14. Jhd. italienische Unternehmer Schmelzöfen und Eisenhämmer gründeten, wurde der Bergbau systematischer. Die Eisenindustrie organisierte sich in Gewerken, welche im 17. Jhd. zur Blüte gediehen, im 19. Jhd. aber wegen ausländischer Konkurrenz verfielen.

Erst im Stadium der ausgebildeten Grundherrschaft tritt im slovenischen Siedlungsgebiete das Bild des einstigen Gauältesten „župan“ schärfer hervor. J. GRUDEN und J. MAL³⁾ zeigten, daß seine Funktion nicht überall gleich war. Für den Bezirk Laško (Tüffer) ergaben sich nach FR. VATOVEC⁴⁾ neben neueren Aufgaben (wie die Aufsicht des landesfürstlichen Besitzes, Abgabeneinsammeln u. ä.) manche altertümliche Züge seiner Gewalt: Gerichtsbarkeit, Aufsicht über gemeinsame Weide, Viehzucht, Jagd und Rodung.

Nur die Gebirgsstämme der Serben zwischen der Tara und westlichen Morava gründeten einen größeren Staat⁵⁾. Spätestens im 11. Jhd. überwandten sie ihre ursprüngliche Stammesverfassung, wobei die kriegerischen Fähigkeiten des Volkes und der kräftige Einfluß der byzantinischen Kultur die Hauptrolle spielten. Die vom Fürsten mit seinem kriegerischen Gefolge ins Byzantinerreich unternommenen Einfälle gaben dem Heerführer bedeutende Gewalt und reiche Beute. Bereits seit den ersten Herrschern aus der Dynastie der Nemanjiden, entwickelte sich nach TARANOVSKI ein Obereigentum derselben an Grund

1) P. BLAZNIK, Kolonizacija Selške doline. Ljubljana 1928.

2) J. STRIEDINGER, Hans Georg Puecher, XII. Sammelblatt d. hist. Ver. Freising. Freising 1920, 1—130.

3) J. GRUDEN, Slovenski župani v preteklosti (Die slov. Župane d. Vergangenheit), Ljubljana 1916; J. MAL, K poglavju starejše zgodovine Slovencev (Zum Kapitel d. älter. sloven. Gesch.), Cas 1916, 83—100.

4) FR. VATOVEC, K starejši upravni in gospod. zgodovini laškega okraja (Z. älteren Verwaltungs- u. W.G. des Bezirks Tüffer), Ljubljana 1927.

5) J. JIREČEK, Geschichte d. Serben I. Gotha 1911, II. 1. Gotha 1918; Ders., Staat u. Gesellschaft im ma. Serbien I. T. 1912; II. T. Denkschr. d. Wiener Akad. ph-hist. Kl. 56. Bd., 1912; III. T. Ebenda 58. Bd. 1914. WL. NAMYSŁOWSKI, Zarys serbskiego prawa majątkowego u wiekach średnich. (Abriß d. serb. Vermögensrechtes im Ma.), Lemberg 1925; Ders., Wege der Rezeption d. byz. Rechts im ma. Serbien, Jhb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven, N. F. I. 1927, 139—149, T. TARANOVSKI, Istorija srpskog prava u Nemanjičkoj državi I. T. M. MLADENOVITCH, L'état serbe au moyen âge. son caractère, Paris 1931; dazu Rezension v. N. RADOJČIĆ, Glasnik skop. nauč. dr. XI. 5. 1932, 252—258.

und Boden. Unter fremdem Einflusse bildete sich als Träger verschiedener, bes. militärischer Funktionen der Adel, welcher sich vielleicht schon seit der Mitte des 13. Jhds. in den Nieder- und Hochadel schied. Die ständische Abgeschlossenheit der einzelnen Klassen war in Serbien nie vollkommen. Noch im 14. Jhd. gab es Übergänge aus einer sozialen Schichte in eine andere, z. B. infolge Güterverlustes als Strafe. Es fehlte ihm die breite Sippenorganisation und der Wappengebrauch Kroatiens. Ein Teil des zahlreichen Kleinadels trat in Dienste des Hochadels bzw. der geistlichen Grundherrschaften, ohne dadurch seine soziale Stellung zu erniedrigen. Besonders charakteristisch ist, daß der Adel auch die Grundsteuer „soće“ entrichtete. Durch Schenkungen des Herrschers und durch Gewalt hatte der Adel grundherrliche Rechte erworben, doch konnte der Grundherr z. B. dem bäuerlichen Hintersassen nie verbieten, seine Produkte auf den Märkten des Herrschers zu Verkauf zu bringen, auch hatte der Hintersasse das Recht der gerichtlichen Klage gegen den Grundherrn, in Ausnahmefällen sogar vor dem Hofgerichte des Herrschers. So unterschied sich der serbische Adel sehr stark vom feudalen Adel romanisch-germanischer Staaten. Als Teilnehmer am fürstlichen Rat und Reichstage kam einzelnen Adeligen eine bedeutende Stellung und Macht im Staate zu, doch blieb nach N. RADOJČIĆ¹⁾ bis zu Zeiten Kg. Uroš I. die ganze Regierungsgewalt im Herrscher vereinigt. Später waren Aufstände des Adels bei Thronstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Herrscherhauses häufiger. Die Herrscher begünstigten gegen den Adel die Kirche, welcher sie nicht nur Grundbesitz (Grundherrschaften), sondern auch ganze Verwaltungsbezirke schenkten, wo der Kirche die öffentlichen Abgaben zufielen.

Aus den Urkunden erhellt die große wirtschaftliche und militärische Bedeutung der geistlichen Grundherrschaften für den Herrscher.

Daneben ging die systematische Pflege der Kolonisation deutscher Bergleute — eine Phase in der großen östlichen Kolonisation der Deutschen —, welche nicht nur Silberbergwerke in Betrieb brachten, sondern auch vielversprechenden städtischen Siedlungen den Grund legten. Die aus dem Berg- und Münzregal fließenden reichlichen Mittel ermöglichten dem Serbenherrscher, Söldnertruppen zu werben und sich vom adeligen Aufgebote unabhängiger zu machen.

Serbien war nie auf dem Wege ein Ständestaat zu werden. Der Reichstag war zwar zur ständigen Einrichtung geworden, an welcher auch der Adel aus den griechischen Provinzen und Küstenstädten a. d. Adria teilnahm. Die Rolle der Mönche aus dem Kloster Chilandar, welche unter den Mitgliedern erwähnt werden, ist noch nicht aufgeklärt. Jede Einmischung der niederen Stände in die öffentlichen

1) N. RADOJČIĆ, O srpskim državnim saborima za prvih Nemanjića (Die serb. Reichstage z. Zeit d. ersten Nemanjas), Mélanges Šišić, Zagreb 1929, 481—487; Ders., Teodosijevi pogledi na društveno i državno uređenje Srbije (Die Anschauungen des Theodosius über d. soziale u. staatliche Ordnung Serbiens), Razprave znanstv. društva 9, Ljubljana 1931.

Angelegenheiten wurde aber ausgeschlossen¹⁾. Doch bleibt die Frage offen, ob dieser Reichstag ständische Vertreter mit bestimmten Rechten und Wirkungskreis besaß. Zu jener Scheidung, wo die Stände den Herrscher zwingen, ihnen ihre Privilegien zu bestätigen und damit seine Macht zu beschränken, kam es in Serbien nie. Das byzantinische Vorbild wirkte besonders in der Periode Uroš II., Milutins und des Zaren Dušan, welche Serbien zum Rechtsstaat²⁾ umzuformen bestrebt waren. A. SOLOVJEV zeigte, daß Zar Dušan in den von Serben im 14. Jhd. eroberten griechischen Provinzen die herrschende Ordnung in Geltung beließ. Er war erfolglos bestrebt, die Griechen für sich zu gewinnen. Er gab dem griechischen Adel und der Geistlichkeit in Verwaltung und Gericht dieselbe privilegierte Stellung wie den Serben. Durch den Einfluß des feudalen Rittertums Thessaliens wurden sogar die Bestrebungen des serbischen Adels gestärkt³⁾. Darauf folgte eine rasche Auflösung des Staates. So entstanden infolge Schwäche der Zentralgewalt nach dem Tode Dušans (1355) zahlreiche Kleinstaaten (territoriale Landesherrn) feudaler Herren, welche dem Türkeneinfalle unterlagen.

Der Gau (župa)⁴⁾ des serbischen Kernlandes war wegen vorherrschender Viehzucht in mancher Hinsicht eine Wirtschaftseinheit. Erst allmählich entwickelte sich durch Zusammenschluß der Siedlungen der Dorfverband, doch nahmen noch weiterhin mehrere Siedlungseinheiten und Dörfer an den Wäldern, Weiden und Wässern des Gaus teil. Seit dem 11. Jhd. verbreitete sich aus den benachbarten byzantinischen Tal- und Beckenlandschaften mit vorherrschendem Ackerbau die Form der Grundherrschaft⁵⁾. Nach byzantinischen Muster scheinen die Verpflichtungen der Freibauerndörfer eingerichtet worden zu sein. Vor allem war charakteristisch das allgemeine Aufgebot zu

1) A. SOLOVJEV, Sebrov zbor (Die Versammlung der Sebar-Bauern), Arhiv za pr. i dr. nauke, Belgrad XXXIV., Bd. 1928, 170—177.

2) N. RADOJČIĆ, Die Gründe einer serbischen Entlehnung aus d. byz. Rechte, Bulletin de l'Acad. Roumaine, Section histor. XI. 1924, 228—235; Ders., Snaga zakona po Dušanovu zakoniku (Gesetzeskraft nach d. Gesetzbuch Dušans), Glas srp. akad. CX (62) 1923, 100—139; Ders., Sudije i zakon u srednjovekovnoj Srbiji i Ugarskoj (Richter u. Gesetz im ma. Serbien u. Ungarn), Letopis Maticе Srpske 305. Bd., Novi Sad. 1925, 53—68.

3) A. SOLOVJEV, Sudije i sud po gradovima Dušanove države (Richter u. Gericht in d. Städten von Dušans Reich), Glasnik skopskog nauč. društva 7/8 Bd., 1929/30, 147—161; Ders., Zakonodavstvo Stef. Dušana, cara Srba i Grka (Die Gesetzgebung St. D. des Zaren d. Serben u. Griechen), Skoplje 1928; Ders., Grečeskie arhonty v serbskom carstvě XIV. věka (Griech. Archonten im serb. Kaiserreiche d. 14. Jhds.), Byzantinoslavica II. 1930, 275—287; Ders., Fessalijskie archonty v XIV. věkě (Thessal. Archonten im 14. Jhd.), Byzantinoslavica IV., 1932, 159—171.

4) A. SOLOVJEV, Jedna srpska župa za vreme carstva (Ein serb. Gau in d. Zeit d. Kaisertums), Glasnik, skopskog nauč. dr. III. 1928, 25—42; Ders., Selo i seljak u prošlosti (D. Dorf u. d. Bauer in d. Vergangenheit), Naše selo hrgb. v. M. STOJADINOVIĆ, Belgrad 1929, 46—53., St. NOVAKOVIĆ, Selo, Glas XXIV., Belgrad 1891.

5) F. DÖLGER, Die Frage des Grundeigentums in Byzanz, Bulletin Intern. Comm. of Hist. Sciences 5 (1933), 5—15.

periodischen dringenden landwirtschaftlichen u. a. Arbeiten auf den Domänen des Herrschers („zgon“). Damit steht ein Rückgang der Freibauernschichte in Verbindung. Durch freiwillige Übergabe in den Schutz mächtiger Grundherren oder der Kirche konnte man sich diesen Verpflichtungen entziehen. Ein Teil der Freibauern rückte aber in den Kleinadelstand empor. Zu einer völligen Aufsaugung des freien Bauerntums durch den Großgrundbesitz ist es nie gekommen. Die Entwicklung der Grundherrschaft machte seit Ende des 12. Jhds. rasche Fortschritte, als der breite wüste Grenzsaum zwischen Prizren-Lipljan und Niš systematisch kolonisiert wurde¹). Dabei spielten vor allem die Klostergrundherrschaften eine wichtige Rolle. Auf dem Kosovo polje (Amselfeld) wurde die Kulturfläche größer als heute. LAPČEVIĆ²) konstatierte Spuren der wirtschaftlichen Tätigkeit geistlicher Grundherrschaften z. B. in den Bewässerungsanlagen auf dem Kosovo polje (die dortige Gabelung zw. Nerodimka und Lepenac ist künstlich gemacht) und am Vardar, in besonderen Obst-, Gemüse- und Fischgattungen, welche in der Umgebung einstiger Klöster noch heute ausnahmsweise vorkommen.

Durch die serbische Kolonisation dieser Gebiete trat Mangel an Arbeitskräften ein, daher wurde der abhängige Bauer der Freizügigkeit beraubt.

Im byzantinischen Südosten lernten die Serben auch die Einrichtung der Pronoia kennen. Während dieselbe in Byzanz zur Entlohnung vorzugsweise an Militärpersonen aber auch der Beamten gewährt wurde, findet man sie in Serbien nur als Soldatengut³).

Dadurch, daß der Herrscher den Adeligen und Klöstern Dörfer als Erbgut oder Pronoia gab, wurde die Gauverfassung immer mehr zersetzt. Dieser Prozeß erreichte seinen Höhepunkt im Zeitalter des Zaren Dušan. Die den Grundherren gewährten Privilegien, welche teilweise nach byzantinischem Muster geformt sind, schufen ein Verhältnis, welches sich zwar der westlichen Immunität⁴) vergleichen läßt, aber mit ihr nicht identisch ist.

Die kgl. Gutsverwaltung ist charakterisiert durch Facharbeiter, welche in besonderen Siedelungen zusammenwohnten und zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Herrschers und seines Hofes beitrugen. (Dörfer der Pferdewärter, Jäger, Goldarbeiter, Köche u. a.) Weil die Zahl der Freibauerndörfer im 14. Jhd. stark zurückging, entstanden auch innerhalb derselben charakteristische Dienstdörfer, welche einstige

1) N. RADOJČIĆ, Priroda vizantinskoprpske granice od XI do XIII veka (Charakter d. byz.-serb. Grenze v 11. bis 13. Jhd.), Zbornik radova na III. Kongresu slovan. geografa i etnografa u Jugoslaviji, Belgrad 1933, 358—363.

2) Dr. LAPČEVIĆ, Naša stara poljoprivredna kultura (Unsere alte landwirtschaftl. Kultur), Belgrad 1923, 102 S.; Ders., Naša stara poljska privreda (Unsere alte Landwirtschaft), Belgrad 1922.

3) P. MUTAFČIEV, Vojniški zemi i vojnici v Vizantija prež XIII—XIV v. (Organisation militaire et fiefs militaires dans l'empire byzantin), Spisanie na b'lgarskata akademija na naukite XXVII. histor.-philol. Kl. 15, Sofia 1923, 1—113; vgl. auch N. RADOJČIĆ, O proniji u Srbiji i u Arbaniji (Über die Pronoia in Serbien u. Albanien), Arhiv za arban. starinu III. 19-6, 298 fg.

4) Z. B. M. LASKARIS, Vatopedskata gramota na car Ivan Asenja II. Sofia 1930.

allgemeine Verpflichtungen speziell übernahmen (z. B. kaiserl. Wächter b. Štip¹⁾ ähnlich den byzant. Τζάνωνες, Schildererzeuger b. Skutari u. a.)²⁾.

Die Grundherrschaften zeigen überwiegend wenig entwickelten Eigenbau, sondern ein Zins- und Rentensystem. Es handelt sich um Streubesitz nicht nur ganzer Dörfer und einzelner Grundstücke (im Süden), sondern es gehörten auch zur Grundherrschaft Familien und Einzelpersonen, welche als Handwerker in Städten oder als Pächter auf fremden Grundherrschaften saßen. VLAJINAC, welcher bereits 1903 die agrarrechtlichen Verhältnisse des ma. Serbiens beleuchtete, suchte speziell die Arten der Frondienste: „bedba“, „zamanica“ und „zgon“ zu erklären³⁾. Zgon bedeutete das allgemeine Aufgebot zu Fronarbeiten (Burgen- u. Häuserbau, Transportdienste, Jagd, Wege u. Brücken). Man sieht, daß diese Einrichtung besonders in den Zeiten der serbischen Despoten des 14. Jhds. verschärft wurde, von den Türken im „Kuluk“ weiter ausgebaut, auch ins 19. u. 20. Jhd. in seinen letzten Resten verfolgt werden kann. Die Arbeit der Hintersassen wird seit Mitte des 14. Jhds. nicht mehr nach der Oberfläche, sondern nach Arbeitstagen bestimmt, was für den Grundherrn eine größere Freiheit in der Ausnützung der Arbeitskräfte gewährte. Mit der türkischen Eroberung verfielen in Kürze die Großgrundherrschaften der Klöster und des Adels. Seit dem 16. Jhd. erhielten sich die Bistümer und Klöster hauptsächlich durch Almosen der Gläubigen⁴⁾.

R. GRUJIC⁵⁾ beschrieb in dankenswerter Weise die geistlichen Grund-

1) A. SOLOVJEV, B'ci u Dušanovoj povelji g. 1355 (Wächter in Dušans Urkunde v. J. 1355), Prilozi VI., 184—190.

2) A. SOLOVJEV, Povelja kr. Milutina barskoj porodici Žaretića (Urkunde Kg. Milutins f. d. Familie Žaretić in Antivari [Bar]), Arhiv za arbanasku starinu jezik i etnologiju III. 1926, Belgrad, 117—125.

3) M. VLAJINAC, Zgon ili kulučenje van mesta stanovanja od sr. veka do naših dana. Srp. etnogr. zbornik II., 21. Bd., 1932; Ders., Bedba i zamanica kao mobarska i kulučarska rabota u Srba srednj. veka, Glasn. skop. n. dr. II. 1927, 47—66; Ders., Die agrarrechl. Verhältnisse d. ma. Serbiens, Jena 1903.

4) Sv. MATIĆ, Katastif pečki iz 1660—1666 Katastich von Peć aus 1660 bis 1666), Glasnik istoriskog društva u Novom Sadu IV., 207—223, 447—455; V., 72—79, 418—422.

5) R. GRUJIC, Vlastelinstvo sv. Djordja kod Skoplja od XI—XV veka (Die Grundherrschaft d. hl. Georg b. Skoplje vom 11.—15. Jhd.), Glasnik skopskog nauč. društva I. 1926, 45—74; Ders., Topografija hilendarskih metohija u Solunskoj i Strumskoj oblasti od XII do XIV veka (Topographie der Metochien Chilendars im Gebiete v. Saloniki u. Struma v. 12.—14. Jhd.), Cvijićev Zbornik 1924, 517—530; Ders., Ekonomsko pravni odnosi sela i seljaka zadužbine cara Dušana sv. Arhandjela kod Prizrena u 14. veku (Wirtschaftsrechtl. Verhältnisse d. Dörfer u. Bauern d. Stiftung d. Zaren Dušan z. hl. Erzengel b. Prizren 14. Jhd.) Naše selo, hrgb. v. M. STOJADINOVIC 1929, 35 fg.; A. SOLOVJEV, Dva priloga proučavanju Dušanove države (Zwei Beiträge z. Erforschung d. Staates Dušans), Glasnik skop. nauč. dr. II. 1927, 25—36; Ders., Povelje manastira sv. Nikole Mračkega (Urkunde d. Klosters d. hl. N. Mr.), Prilozi za književnost, jezik i folklor IX., Belgrad 1929, 1—18; dazu vgl. a. V. JVAŃOVA, Orđhovskijat monastir i negovité gramoti (Das O.-Kloster u. seine Urkunden), Jzvestija na istoričesko družestvo v Sofija XI.—XII. 1931/32, 84—114.

herrschaften Serbiens: 1. des Erzengelklosters bei Prizren, eine Gründung des Zaren Dušan a. d. 14. Jhd. Sie umfaßte 93 Dörfer, 12 Verwaltungsbezirke und eine Burg als Zuflucht- und Sammelstelle für die Wirtschaftserträge. Es zeigt sich ein stärkerer Eigenbau in Wein- gärten; 2. des St. Georgsklosters bei Skoplje, begründet vom byzant. Kaiser Romanos III. im 11. Jhd., erneuert vom serb. Kg. Uroš II. im 13. Jhd. Mächtige Nachbarn hatten sich Klosterbesitz angeeignet, so daß von 47 Dörfern nur 18 dem Kloster übrig blieben (9 Ver- waltungsbezirke). Die Agrarprodukte gelangten auf den Markt teil- weise in der Stadt Skoplje, wo das Kloster einen Getreidespeicher besaß, teilweise auf den Wochen- und Jahrmärkten, welche man in Anschluß an kirchliche Feste bei verschiedenen Kirchen abhielt. Hier hatte das Kloster nicht nur die Marktgerichtsbarkeit, sondern auch ein Vorrecht für den Verkauf seiner Produkte. Um die Besiedelung zu begünstigen, erhielt die Grundherrschaft das Sonderrecht, auch bäuer- liche Hintersassen aufnehmen zu dürfen, welche binnen drei Jahren von ihren Herren nicht zurückgefordert worden waren. 3. der Athos- klöster (Chilandar, Panteleimon, Kastamonit u. a.). Zu Beginn des 14. Jhds. erreichte Chilandar seinen wirtschaftlichen Höhepunkt. Es besaß damals 30 Verwaltungsbezirke mit etwa 360 Dörfern von der Chalkidike bis Nordserbien, Slavonien, Bulgarien. GRUJIĆ erforschte die Besitzungen in der Campagna von Saloniki und im Strumicatal, SOLOVJEV steuerte die Beschreibung des Verwaltungsbezirks des hl. Petrus in Koriša nō Prizren und des hl. Nikola v. Mraka (Radomir, Bulgarien) bei. Chilandar war bestrebt, die Mehrzahl der Kirchen- besitzungen im ma. Serbien an sich zu reißen. Durch Geld- und Grundbesitzschenkungen konnte man „komate“ oder „Adelphate“, d. h. Anteile zur Unterhaltung für den Alters- und Notfall erwerben. Dies wurde besonders wichtig nach der unglücklichen Schlacht auf dem Amselfelde 1389. So versorgt verlebten in einem Verwaltungsbezirke des Klosters Chilandar zw. Stip und der Strumica ihre letzten Tage Katarina, die Witwe des letzten Cilliergrafen Ulrichs II. und ihre Schwester Mara¹⁾; 4. die sechs bischöflichen Grundherrschaften (Žiča, Zahumlje, Lipljan o. Gračanica, Prizren, Zletovo und Zeta²⁾).

Die Rolle der Kirche bei der Konsolidierung des serbischen Staates ist bereits erwähnt worden. Durch die Organisation des Erzb. Sava (Anf. d. 13. Jhds.) wurde sie zur kräftigsten Stütze des Staates. Das Eigenkirchen- und Klösterwesen scheint aus dem adriati- schen Küstengebiet und aus den byzantinischen Provinzen Eingang gefunden zu haben. Ähnlich, wie es STEINWENTER³⁾ für Byzanz kon-

1) R. GRUJIĆ, Svetogorski azili za srpske vladaoce i vlastelu posle kosov- ske bitke (Die Athosbergasyle f. serb. Herrscher u. Adelige nach d. Schlacht a. d. Amselfelde), Glasn. skop. n. dr. XI. 5. 1932, 65—96.

2) R. GRUJIĆ, Eparhijska vlastelinstva u srednjevekovnoj Srbiji (Die Grundherrschaften d. Eparchien im ma. Serbien), Bogoslovlje VII, 1932, 93—142, 181—200 mit Kärtchen d. Grundherrschaften.

3) A. STEINWENTER, Die Rechtsstellung d. Kirchen u. Klöster nach den Papyri. ZRg., 50. Bd., kanon. Abtg. XIX., Weimar 1930, 1—50; VAS. MAR- KOVIĆ, Ktitori, njihove dužnosti i prava (Die Ktitoren, ihre Pflichten u. Rechte),

statierte, zeigten V. MARKOVIĆ und H. F. SCHMID¹⁾, daß die serbischen Begründer von Kirchen und Klöstern als unbeschränkte Eigentümer walteten. Sie konnten das Kloster samt allem Klostergut einem Verwandten oder Hintersassen übertragen, es einem anderen Kloster als Metochie zuweisen. Sie nutzten das Klostergut, indem sie über die Arbeitskraft seiner Hintersassen verfügten oder indem sie klosterfremden Leuten den Unterhalt im Kloster zuwiesen. Eine Pfarrverfassung fehlte dem ma. Serbien überhaupt. Zar Dušan suchte der Willkür der Kirchherrn gewisse Schranken zu ziehen und die Dorfgeistlichkeit²⁾, welche im Niveau der abhängigen Bauern steckte, dadurch zu heben, daß er ihnen ein Existenzminimum gewährleistete. Diese grundherrliche Kirchherrschaft fiel nach der türkischen Eroberung weg.

A. SOLOVJEV schilderte die Gründung eines Eigenklosters des Župan Vukosav im Moravatale bei Paraćin aus der 2. Hälfte des 14. Jhds. Das Kloster wurde an Chilandar als Seelgabe geschenkt. Weil man aber diesen Besitz vernachlässigte, forderten die Söhne des Schenkers bei dem Patriarchen das Kloster samt seinem Besitz zurück³⁾.

Über die S- und WG. Bosniens haben wir weder kritische Einzelstudien⁴⁾ noch zusammenfassende Darstellungen⁵⁾. Es hat den Anschein, daß sich hier wegen vorherrschender Viehzucht die altslavische Sozial- u. Wirtschaftsverfassung ziemlich lange erhielt. Wie sich der bosnische Staat bildete und wann es zur ständischen Gliederung der Gesellschaft, ob unter ungarischem Einflusse, kam, wurde noch nicht ergründet. Als interessantes Detail möchte ich auf die Annahme von ČOROVIĆ⁶⁾ aufmerksam machen, daß die Dynastie der Kotromanići deutschen Ursprungs war. Die Stellung der bosnischen Herrscher war wegen zahlreicher Kämpfe mit Ungarn abhängig von den Gaufürsten, welche durch Schenkungen und Gewalt einzelne Gaue an sich rissen⁷⁾

Prilozi za književnost V. 1925, 100—124; Rez. v. H. F. SCHMID in ZRG. 47. Bd., kanon. Abtg. XVI. 1927, 530—539.

1) H. F. SCHMID, Rezension von GRUJIĆ, Srednjevekovno srpsko parohijsko sveštenstvo, ZRG., 45. Bd., kanon. Abtg. XIV, 1925, 573—577. VAS. MARKOVIĆ, Pravoslavno monaštvo i manastiri u srednjevekovnoj Srbiji (Orthodoxes Mönchtum u. Klöster im ma. Serbien), Sremski Karlovci 1928, 158 S.

2) R. GRUJIĆ, Srednjevekovno srpsko parohijsko sveštenstvo. Skoplje 1923.

3) A. SOLOVJEV, Jedno sudjenje iz doba kneza Lazara (Ein Prozeß a. d. Zeit d. Fürsten L.), Arhiv za pravne i društvene nauke, Belgrad, XXXV. Bd. 1929, 188—197.

4) Z. B. Angaben b. Č. TRUHELKA, Das ma Staats- u. Gerichtswesen in Bosnien, Wissenschaftl. Mitteil. a. Bosnien u. Herzegowina XI. 1907; Ders., Historička podloga agrarnog pitanja u Bosni (Die histor. Grundlage d. Agrarfrage i. B.), Glasn. zem. muzeja XXVII., Sarajevo, 1915 sind wenig verlässlich.

5) VL. ČOROVIĆ gab bisher nur einen Auszug aus seiner geplanten großen „Geschichte Bosniens“ heraus; Bosna i Hercegovina, Srpska književna zadruža, Poučnik I., Belgrad 1925.

6) VL. ČOROVIĆ, Pitanje o poreklu Kotromanića, Prilozi za književnost V. Bd., Belgrad 1925, 15—20.

7) L. THALLOČZY, Studien z. Gesch. Bosniens u. Serbiens im Ma., München-Leipzig 1914.

Wie sich die Gauverfassung hier ausbildete, wissen wir nicht; sicher fehlten geistliche Grundherrschaften wegen des Charakters der bosnischen Landeskirche der Bogomilen, über deren Wesen GLUŠAČ¹⁾ gegen RAČKI die Theorie von PETRANOVIĆ erneuerte. Er sieht in den Bogomilen keine Patarener, sondern eine nationale und soziale Bewegung. Um sie genauer zu erforschen, empfiehlt er das Studium der zahlreichen kleinen Kirchen und Hunderte von Steingrabdenkmälern in Bosnien und der Herzegowina. Mit dem ungelösten Problem der bosnischen Bogomilen steht auch die Frage der Eigenkirchen in Verbindung.

Der bosnische Gau scheint seine Geschlossenheit stärker bewahrt zu haben. Dagegen waren die Dorfsiedlungen viel unbeständiger. VL. SKARIĆ²⁾ war bestrebt, die Sippensiedlungen festzustellen. K. PATSCH³⁾ machte aufmerksam auf den enormen wirtschaftlichen Rückgang, welchen in der Herzegowina seit dem 14. Jhd. die Vorstöße der Gebirgshirten dadurch verursachten, daß sie durch das Land von Süden her zogen, dabei Wälder und Siedlungen vernichteten. Dadurch verkümmerte auch die Humusdecke und der Narentafluß versumpfte. Von der wirtschaftlichen Schwäche dieser Länder zeugen auch die zahlreichen Sklaven, welche aus Bosnien auf dem Markte zu Dubrovnik veräußert wurden⁴⁾.

Die Türken vernichteten im Laufe des 14. und 15. Jhds. die Balkanstaaten und unterbrachen den bisherigen Verlauf der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Es entfiel der Einfluß des Staates und Adels, die Grundherrschaften der Klöster und Kirchen brachen zusammen, dagegen wurde die Stammesverfassung und Hausgemeinschaft erneuert und die Viehzucht vorherrschend. Die Bevölkerung gewann kriegerischen Charakter.

Das Problem der Erneuerung altslavischer sozialer und wirtschaftlicher Zustände wurde noch nicht zusammenfassend dargestellt. In den schwer zugänglichen Gebirgen Montenegros und Albaniens suchte man Zuflucht aus Südserbien und Makedonien. Es entstanden neue Stammesbildungen⁵⁾. A. SOLOVJEV machte auf die Gemeinde der Paštrovići bei Budva aufmerksam, welche bis 1807 ihre Autonomie bewahrte und Dušans Gesetzbuch als Rechtsbuch verwen-

1) V. GLUŠAČ, Srednjovekovna bosanska crkva (Die ma. bosn. Kirche) Prilozi za književnost IV., Belgrad 1924, 1—55; M. S. FILIPOVIĆ, Visočka nahija, Naselja srp. zemalja, 25. Bd. (Srp. etnogr. zbornik XLIII.), 1928, 195—276.

2) VL. SKARIĆ, Stara bosanska vlastela u današnjoj toponomastici (Der altbosnische Adel in heutiger Toponomastik), Glasnik srp. geograf. društva 7/8., 1922, 125—136.

3) K. PATSCH, s. oben S. 350, Anm. 4.

4) GR. ČREMOŠNIK, Monum. historica archivi ragusini III. 1., Belgrad 1932, s. v. Bosna; Ders, Naše roblje u srednjem veku (Unsere Sklaven im Ma.), Jugoslav. Njiva VI, 1922, 21—26.

5) J. ERDELJANOVIĆ, Stara Crnagora, Srpski etnogr. zbornik XXXIX., I. Abt. 24, Belgrad 1926, A. SOLOVJEV, Zetska presuda iz godine 1445 (Der Rechtsspruch aus der Zeta v. J. 1445), Arhiv za pr. i društ. nauke XL. Bd. 1931, 41—53; St. Novaković, Tursko carstvo pred srpski ustanak (D. türk. Sult. vor d. serb. Aufstände), Belgrad 1906, ist noch immer das beste Werk über diese Periode.

dete¹⁾. Ähnliche autonome Einheiten von Siedlungen oder Siedlungsverbänden finden wir auch in den „Knežine“ mit erblichen „Knez“ an der Spitze; ob darin ebenfalls die Stammesorganisation fortlebte, ist jedoch unbewiesen²⁾.

Die Frage der Grundherrschaften in dieser Periode kann am besten gemeinsam mit dem Problem behandelt werden, ob die Lage des serbischen Bauern durch die türkische Eroberung erleichtert oder erschwert wurde.

In Serbien hatte sich seit der 2. H. des 14. Jhd. unter den kleinen Dynasten die Lage der Bauern empfindlich verschlechtert. Da die Türken den serbischen Adel verdrängten oder vernichteten und eine Neueinteilung des Bodens auf Grund von Katastern durchführten, erhielten die Bauern neue Herren³⁾. Ein großer Teil der Dörfer geistlicher Grundherrschaften taucht als Wakuf von Moscheen auf, viele wurden zu Spahiluks. Die Spabis besaßen jedoch nur den Nutzgenuß, forderten von den bäuerlichen Hintersassen keine landwirtschaftlichen Frondienste, sondern nur fixierte Abgaben. Daher stehen NINČIĆ⁴⁾ und J. POPOVIĆ⁵⁾ auf dem Standpunkte, daß anfangs die Lage der Bauern nicht verschlechtert wurde. Seit Ende des 16. Jhds., nachdem die Zentralgewalt nachgelassen, besonders aber seit dem 17. Jhd., als die Kämpfe der Christen zahlreicher und erfolgreicher wurden, ließ die Rechtssicherheit nach; im 18. Jhd. entstanden aus Amtsgütern „Citluks“⁶⁾.

Nur ausnahmsweise treffen wir Klassen privilegierter christlicher Bevölkerung als Grenz- und Paßwächter u. ä., worüber L. BARBAR und J. SAKAZOV⁷⁾ erschöpfende Schilderungen für Bulgarien gaben.

Die größten Folgen hatten die durch den Türkeneinfall verursachten ungeheuren, Jahrhunderte andauernden Bewegungen und Wanderungen der Südslaven⁸⁾. Die Strömungen nehmen eine der mittel-

1) A. SOLOVJEV, Dušanov zakonik kod Paštrovića (Dušans Gesetzbuch b. d. Paštrovići), Arhiv za pr. i društvene nauke. XLIV. Bd., 1933, 17—26.

2) Vgl. M. KARANOVIC, Nasledna kneževska porodica u Zmijanju (Die erbliche Knezenfamilie in Zm.), Glasn. zem. muz. v B. i H. XLIII., 1931, 73—89.

3) R. JEREMIĆ, Has Hoča, Glasnik geogr. društva, 11. Bd., Belgrad 1925, 94—102; GL. ELEZOVIĆ, Turski spomenici u Skoplju (Türk. Denkmäler in Sk.), Glasn. skopskog nauč. dr. I. 135—176, 397—424; V. 243—276; VII/VIII., 177—192.

4) M. NINČIĆ, Istorija agrarnopravnih odnosa srpskih težaka pod Turcima I. (Gesch. d. agrarrechtl. Verhältnisse serb. Grundholden unter den Türken), Belgrad 1920.

5) D. J. POPOVIĆ, O hajducima I. (Von den Hajduken), Vorw., Belgrad 1930.

6) ST. NOVAKOVIĆ, Tursko carstvo pred srpski ustanok 1780—1804 (D. türk. Reich vor d. serb. Aufstände), Belgrad 1906.

7) L. BARBAR, Zu den wirtschaftl. Verhältnissen Bulgariens während d. Türkenherrschaft im 17. Jhd., VSWG. XXIII. 1930, 441—453; J. SAKAZOV, Bulgar. Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1929, 178—186.

8) J. MAL, Uskočke seobe i slovenske pokrajine (Die Wanderungen d. Uskokten u. d. sloven. Länder), Srp. etnogr. zbornik I. 18. Ljubljana 1924;

alterlichen entgegengesetzte Richtung, zunächst gegen N und NW, dann über die Save und Donau in die ungarische Tiefebene bis nach Preßburg, nach Steiermark und Krain. Von Seiten der Türken, Österreicher und Venetianer wurden diese Bewegungen zu Kolonisationswüster Gebiete und zur Bildung von Militärgrenzen benützt. Überall wohin diese Strömungen reichten, wurden die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse berührt, teilweise der grundherrliche Nexus durchbrochen, die Wirtschaftsweise primitiver (z. B. Viehzucht vorherrschend). Die Schüler Prof. J. CVJIĆ erforschten diese Wanderungen systematisch, doch sind die gelieferten Beiträge¹⁾ für uns von ungleichem Werte. Eine Zusammenfassung der gewonnenen Tatsachen vom sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte wäre äußerst erwünscht. Auch die Rolle der ausgewanderten Serben wurde bisher kaum genügend erfaßt.

Eine Folge der neuen Lage war auch, daß sich die serbische Bevölkerung aus den Städten in die Dörfer zurückzog. Diese entstanden in weitentlegenen Tälern und mitten der Wälder als lose angereichte und zerstreute Siedelungen. Die Bevölkerung wurde teilweise von den Türken entführt; dies bezeugen die vielen Sklaven aus Südserbien und Makedonien auf dem Markte zu Kandia auf Kreta im 14. Jhd.²⁾ Andere lösten sich freiwillig aus dem Dorfverbande und lebten in Wäldern und Bergen als „Hajduken“ dem Kampfe und Raube³⁾.

Bosnien zeigte in dieser Periode eine Sonderstellung, welche man größtenteils durch den Massenübertritt der dortigen Grundherrenschiichte in den Islam zu erklären gesucht hat. Doch läßt sich ein solcher für die ältere Periode aus den Quellen nicht erweisen. Er erfolgte langsam und erst spät, bes. im 17. Jhd. Sicher hat sich in Bosnien ein großer Teil der Grundherren seine Stellung bewahrt. Die Zahl der Moslems wuchs aber auch dadurch, daß nach Verlust der Nachbarländer die Türken hierher zusammenströmten und ihre privilegierte Stellung behielten.

Unter den Südslaven im Dienste des Islams machte VL. MAŽURANIĆ⁴⁾ auf den Ragusaner Melek Jaša aufmerksam, welcher in Diu 1480 bis 1528 die Stellung gegen Vasco da Gama verteidigte.

T. R. DJORDJEVIĆ, Stanovništvo u Srbiji posle velike seobe 1690 godine (Die Bevölkerung Serbiens nach d. großen Wanderung im J. 1690), Naš narodni život IV., Belgrad 1931, 114—138; A. JVIĆ, Migracije Srba u Slavoniju tokom 16. 17. i 18. stoleća (Wanderungen d. Serben n. Slavonien i. L. 16., 17. u. 18. Jhd.) Srp. etnogr. zb. I. 21, 1926; Ders., Migracije Srba u Hrvatsku tokom 16. 17. i 18. stoleća, ebda I. 16, 1923; VL. SKARIĆ, Porijeklo pravoslavnoga naroda u sjeverozapadnoj Bosni (Herkunft d. orthodoxen Bevölkerung im nw. Bosnien), Glasnik zem. muz. v. B. i H. XXX., 1918, 219—264.

1) In Srpski etnografski zbornik I. Abt. Naselja i poreklo stanovništva. 27 Bde. bis 1932.

2) J. SAKAZOV, Novootkriti dokumenti ot kraja na XIV. vĕk za B'lgari ot Makedonija prodavani kato robi (Documents récemment découverts datant de la fin du XIV^e siècle et concernant les Bulgares de la Macédonie vendus comme esclaves), Makedonski pregled VII. Sofia 1932, 62 S.

3) D. J. POPOVIĆ, O hajducima I. 1930, II. 1931.

4) VL. MAŽURANIĆ, Melek Jaša Dubrovčanin u Indiji g. 1480—1528. Zbornik Kr. Tomislava, Zagreb 1928, 119—290, 554—681.

Nach Befreiung Slavoniens und Ungarns von der Türkenherrschaft entstanden hier neue Grundherrschaften. Die Auswanderungen und Ansiedlungen in Slavonien konnte STJ. PAVIČIĆ¹⁾ auf Grund der heutigen Dialekte feststellen. Das Land wurde als Besitz der Krone erklärt, teilweise an fremde Adelige geschenkt oder als Staatsgüter verwaltet. GRUJIĆ²⁾ steuerte zur Geschichte der bäuerlichen Hinterlassen wertvolle Quellen bei. Die Lage derselben war sehr gedrückt. Seit Karl VI. folgten Versuche der Reform, doch erst Maria Theresia brachte 1756 das slavonische Urbar zustande³⁾, welches 1762 trotz der Schwierigkeiten, die die Neueinteilung der Bauernsessionen verursachte, ins Leben trat.

*

Bezüglich der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der städtischen Siedlungen, des Handels, Gewerbes und Bergbaues muß ich mich auf das allerwichtigste beschränken. Für das slovenische Siedlungsgebiet zeigte FR. ZWITTER⁴⁾, daß das Städtewesen Krains im 12. Jhd. entstand, als der entscheidende Kampf um das Territorium ausgefochten wurde. Damals lag bereits die Verfassung deutscher Städte als vollendeter Typus vor und wurde hier von den Stadtherren übernommen. Es sind aber auch Spuren italienischer Stadtverfassung bemerkbar. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Städte blieb immer klein, da ihnen die Politik der Habsburger zu Gunsten Wiens den direkten Weg nach Kroatien bzw. Ungarn versperrte. Während die Küstenstädte a. d. Adria und die griechischen Städte⁵⁾ Südserbiens und Makedoniens auf eine jahrhundertlange, fast ununterbrochene wirtschaftliche Entwicklung zurückblicken konnten, waren im Innern Serbiens und Bosniens⁶⁾ Städte erst in Entstehung begriffen. Hier gab es noch keinen Bürgerstand, Handwerk und Handel waren auch in den Dörfern nicht ausgeschlossen. Zar Dušan war bestrebt den

1) STJ. PAVIČIĆ, O govoru u Slavoniji do turskih ratova i velikih seoba u 16. i 17. stoleću (D. Dialekt in Slavonien b. z. d. Türkenkriegen u. großen Wanderungen im 16 u. 17. Jhd.), Rad, 222. Bd., 194—269.

2) R. GRUJIĆ, Gradja za kulturnu istoriju Slavonije (Materialien f. d. Kulturgesch. Slavoniens), Starine XXXIV. Bd., Zagreb 1913, 173—304.

3) J. BÖSENDORFER, Kako je došlo do slavonskog urbara 1756. godine? (Das Zustandekommen d. slavon. Urbars v. J. 1756), Rad 240 (1931), 226—256, 242 (1931), 1—92.

4) FR. ZWITTER, Starejša kranjska mesta in meščanstvo (Die älteren Städte Krains u. ihr Bürgertum), Ljubljana 1929, 76 S.

5) K. DIETERICH, Zur Kulturgeographie u. Kulturgesch. d. byz. Balkanhandels, Byz. Ztschr. XXXI, 1931, 37—57, 334—350.; A. SOLOVJEV, Ugovor o kupovini i prodaji u srednjevekovnoj Srbiji (D. Kaufvertrag im ma. Serbien), Arhiv za pravne i društ. nauke, XXXII. 1927, 429—448.

6) T. TARANOVSKI, Istorija prava I. T. 83 fg. N. RADOJČIĆ, Rez. v. D. J. POPOVIĆ, O cinarima (Über Aromunen), Belgrad 1927, in Narodna Starina 28. VIII. 1930, 118 fg.; J. K. JIRIČEK, Handelsstraßen u. Bergwerke i. Serbien u. Bosnien während d. Ma. Prag 1879, Neudruck 1916; K. KOSTIĆ, Gradja za istoriju srpske trgovine i industrie (Materialien f. Gesch. d. serb. Handels u. Industrie), Spomenik srp. akad. LXVI. 1926, 123—211.

Bürgerstand als besonderen Stand auszusondern; daher befreite er die Bewohner städtischer Siedlungen von der Herbergspflicht und suchte einzelne Gewerbe vom Lande auszuschließen und in den Städten zu konzentrieren. Vorgänger des Bürgertums waren auch hier fremde Berg- und Kaufleute, welche als „Gäste“ unter besonderem Schutz des Herrschers standen und ein Sonderrecht genossen. Die volle Verselbständigung der Städte wurde aber nicht mehr erreicht. Seit dem Einbruche der Türken kamen in die Städte an Stelle der ausgewanderten Serben fremde Elemente, neben Griechen, spanischen Juden, besonders die Aromunen, welche die Leitung des Geschäftslebens übernahmen und durch unbeschränkten Egoismus einen schwerwiegenden Einfluß ausübten. Seit dem Ende des 18. Jhds. gewannen die bosnischen Kaufleute, z. B. in Sarajevo, Skoplje und Triest¹⁾, eine besondere Bedeutung. Im Innern Kroatiens und in Slavonien waren die städtischen Siedlungen wohl Gründungen fremder Unternehmer.

Die Konkurrenzgebiete der fremden Kaufleute waren auf der Balkanhalbinsel abgegrenzt. Der seit dem 16. Jhd. neu aufblühende Landhandel der Ragusaner reichte über Bosnien, Serbien bis nach Vidin, nach Süden aber nicht weit über Skoplje hinaus²⁾. In Bulgarien trafen sie auf die Genuesen, welche von der Küste des Schwarzen Meeres vordrangen³⁾. GR. ČREMOŠNIK beschrieb die Formen der Handelsgesellschaften in Ragusa, berücksichtigte aber dabei die aus Bosnien und der Zeta (Duklja) nicht. Er suchte auch den Wert des Ausfuhrhandels von Dubrovnik (Ragusa) nach Serbien und Bosnien für den Ausgang des 13. Jhds. festzustellen⁴⁾. Unter den Ausfuhrgegenständen spielten die Hauptrolle die Textilien, welche man auch in Ragusa zu erzeugen begann⁵⁾. Im Seehandel spielte eine große Rolle die Versicherung⁶⁾.

Die Marktsiedlungen Bosniens und Serbiens entstanden vor allem in Verbindung mit der Eröffnung der Bergwerke durch die „Sachsen“. Das erste Zentrum der Silberproduktion war Brskovo a. d. Tara, welches im 13. Jhd. den Höhepunkt erreichte, im 14. Jhd. aber schon

1) VL. COROVIĆ, Bosansko-hercegovački trgovci u Dalmaciji (Bosn. herzeg. Kaufleute in Dalm.), *Godišnjica N. Čupića XXXV.* 1923, 212—223; V. POPOVIĆ, Jedan spor o trgovačko nasledstvo sarajevskih Miletića s kraja 18 veka, ebda. XLII. 1933, 182—189; Ders., Trgovina Budimlića u prvoj polovini XIX. stoleća (Der Handel d. Budimlići in d. ersten Hälfte d. 19. Jhds.), *Nar. Starina VI.* 1 1927, 59—70.

2) J. TADIĆ, Dubrovčani po južnoj Srbiji u XVI. stoleću, *Glasnik skop. nauč. dr. VII/VIII.* 1930, 197—202.

3) J. SAKAZOV, Stopanskite vrzki meždu Dubrovnik i B'lgarski zemi prez 16 i 17 stoljetija. Sofia 1930, 222 S.; G. J. BRATIANU, *Recherches sur le commerce Génois dans la mer noire au XIII^e siècle.* Paris 1929, 356 S.

4) Vgl. dazu die Bespr. W. SILBERSCHMIDT, *VSWG.* XIX. 1926, 464 fg. L. HAUPTMANN ebda. XXV. 1932, 58 fg.

5) G. NOVAK, *Vunena industrija u Dubrovniku do sredine XVI stoljeća* (Wollenindustrie in Ragusa bis zur Mitte d. 16. Jhd.), *Rešetarov zbornik* 99—107.

6) J. TADIĆ, *Pomorsko osiguranje u Dubrovniku XVI stoljeća*, ebda. 109—112.

vollkommen verfiel. GR. ČREMOŠNIK¹⁾ beschrieb diese Siedelung und rollte die Frage der Münzprägung in Serbien auf. Der Ansicht, daß bereits Stefan d. Erstgekrönte (1196—1228) Münzen geschlagen habe, kann ich nicht beipflichten, wohl aber der Erklärung, warum Venedig 1280—1303 die serbischen Beischläge venetianischer Matapans verboten hatte. Die serbischen Silberstücke ahmten venetianisches Geld nach und waren nicht um $\frac{1}{8}$ leichter als die echten venezianischen, wie dies JIREČEK und SARIA²⁾ meinten, sondern vollwertiger. Sie verdrängten bereits in Apulien und der Mark Ancona die venezianischen Stücke, was für den Handel Venedigs unangenehme Folgen besaß. Nach 1303 wurden die serbischen Silberstücke minderwertiger und von da an hören wir von einem venezianischen Verbote nichts mehr. Venedig war zur Goldwährung übergegangen, Serbien konnte auf diesem Wege nicht folgen. Bei den bosnischen Bergwerken erhielt sich ein Sonderrecht unter dem Einflusse der „Sachsen“³⁾. Die Silberbergwerke gaben noch bis ins 16. Jhd. reichen Ertrag, wurden aber durch Raubbau der Türken erschöpft, nur die Eisengruben blieben in mäßigem Betriebe⁴⁾.

Unter dem Einflusse der Befreiung Nordserbiens⁵⁾ zu Beginn des 19. Jhds. erfolgten wichtige Verschiebungen in der Wirtschaft. Die Städte verloren allmählich ihre türkischen Bewohner, an ihre Stelle traten serbische Dorfbewohner. Die „Knežine“ hörten auf autonome Einheiten zu sein und wurden zu Verwaltungsbezirken unter Beamten. Man war bestrebt, die lose angereihten Dorfsiedlungen in geschlossene zusammenzulegen. Die bereits im 18. Jhd. vorbereitete wirtschaftliche Expansion Österreichs wirkte verhängnisvoll auf das serbische Gewerbe in Stadt und Land.

Die Handwerker waren meist auf türkische Abnehmer eingestellt und konnten mit fremden Gewerben und Industrieartikeln Mitteleuropas keinen Kampf aufnehmen. Während der Handel bald neu aufstrebte, begannen viele alte Gewerbe dahinzusiechen. Eine Wirtschaftsgeschichte dieser Periode fehlt noch; nur für Belgrad stellte VL. MILENKOVIĆ⁶⁾ die statistischen Angaben für das 19. Jhd. zusammen. Gleichzeitig entstanden im W durch die Wirtschaftspolitik Napoleons I. die illyrischen Provinzen. Ihre WG. suchte M. PIVEC-STELE zu geben. Am besten gelangen ihr die Probleme der Kontinental Sperre und des

1) GR. ČREMOŠNIK, Razvoj srpskog novčarstva do kr. Milutina (Die Entwicklung d. serb. Münzwesens bis Kg. Milutin), Sonderausgaben d. serb. Akad. d. W. C I (43), Belgrad 1933, 79 S.

2) J. K. JIREČEK, Staat u. Gesellschaft im ma. Serbien II. T., Denkschr. d. Wr. Akad. phil.-histor. Kl. 56. Bd. 1912, 64 fg.; B. SARIA, Numismat. Ztschr. 60 (1927), 15—19.

3) FEHIM SPAHO, Turski rudarski zakoni (Türk. Berggesetze), Glasn. zem. muz. XXV. 1913, 153—194.

4) RIZA MUDERIZOVIĆ, Bosanski majdani za turske uprave (Bosn. Bergwerke unter türk. Verwaltung), ebda. XXX, 1918, 21—28.

5) T. R. DJORDJEVIĆ, Jz Srbije kneza Miloša (Aus d. Serbien d. Fürsten M. Obrenović); I. T. 1922, II. T. 1924.

6) VL. MILENKOVIĆ, Ekonomska istorija Beograda (Wirtschaftsgesch. v. Belgrad), Belgrad 1932.

Levantehandels¹⁾. Illyrien sollte die Brücke für den französischen Levantehandel bilden. Daher nahm der Karawanenhandel durch Bosnien einen stärkeren Aufschwung, wie dies V. POPOVIĆ²⁾ beschrieb. Vor allem war man an der Baumwolle aus Makedonien interessiert; das wechselvolle Schicksal dieser Baumwollkultur verfolgte M. VLAJINAC³⁾.

Bezüglich der zahlreichen Fragen der WG. Illyriens i. e. S. war aber M. PIVEC-STELE in äußerst schwieriger Lage, da es für die einzelnen Gebiete an notwendigen Vorarbeiten fast vollkommen fehlte. So mußten Probleme, wie die der Grundherrschaft, der Einführung der Wirtschaftsfreiheit u. a., in mancher Hinsicht ungelöst bleiben, dafür aber gab die Verfasserin ein statisches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Grund erschöpfend gesammelter Quellen.

Endlich ist im Rahmen der S.- und WG. des Weltkrieges in der serbischen Serie das Werk von DR. JOVANOVIĆ⁴⁾ erschienen, welches eine Synthese der Rückwirkungen des Krieges auf das wirtschaftliche und soziale Leben Serbiens zu geben suchte. Ausführlich schilderte er die durch die Kriegereignisse verursachten Bewegungen und Wanderungen der Bevölkerung, auf der Flucht vor dem Feinde, dem Rückzuge über Albanien, in Konzentrationslagern und in der Emigration. Besondere Beachtung verdienen die Kapitel über die Wirkungen des Krieges auf die Land- und Stadtwirtschaft, Industrie, Finanzen, Verkehrsmittel. Schrecklich waren die Zerstörungen. Am Schluß hat J. alle negativen Folgen des Weltbrandes für Serbien zusammengefaßt, ohne die wenigen positiven zu verschweigen.

1) M. PIVEC-STELE, *La vie économique des Provinces Illyriennes (1809 bis 1813)*, Paris 1930; FR. ZWITTER, *Socialni in gospodarski problemi Ilirskih provinc (S. u. W.-Probleme d. illyr. Prov.)*, Glasnik muzej. društva za Slovenijo XIII. 1932, 54—70.

2) V. POPOVIĆ, *Trgovina i promet Bosne u Napoleonovo doba (Handel u. Verkehr Bosniens im Zeitalter Nap.)*, Spomenik LXIX, Belgrad 1929, 85—91.

3) M. VLAJINAC, *Istorija proizvodje pamuka u našim krajevima (Gesch. unserer Baumwollproduktion)*, Belgrad 1927.

4) DR. JOVANOVIĆ, *Les effets économiques et sociaux de la guerre en Serbie*. Paris 1932.



Einzelbesprechungen.

V. EHRENBERG, Der griechische und der hellenistische Staat (= Einleitung in die Altertumswissenschaft hgb. v. A. GERCKE † u. E. NORDEN III. Band 3. Heft). B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin, 1932; 104 S., kart. 5.— RM.

Der von E. verfaßte Abschnitt, als Neugestaltung der in der 1. und 2. Auflage von BR. KEIL bearbeiteten „Griechischen Staatsaltertümer“ gedacht, weicht, wie schon aus dem Titel ersichtlich, ganz beträchtlich von der KEIL'schen Darstellung ab. K. hatte seine Darstellung nach den Verfassungsformen orientiert; ihre Entwicklung und ihre in den rechtlichen Funktionen in Erscheinung tretende Wesenheit, die staatsrechtlichen Formalien standen im Vordergrund seiner Behandlung, die im wesentlichen streng systematisch vorging und, wie bei solcher Problemstellung auch nicht anders zu erwarten ist, ihr Hauptinteresse auf die Herausstellung der staatsrechtlichen Formen konzentrierte. Daraus erklärt sich, daß K. den hellenistischen Staat und seine Verfassung nicht gesondert behandelt hat, sondern sich damit begnügte, die Einzeldarstellung überall soweit herunterzuführen, als es ihm zum Verständnis der Formenwandlung wichtig und nötig schien. Die unausbleibliche Folge war, daß dabei die hellenistische Entwicklung nicht allzu gut wegkam, daß das Wesen des hellenistischen Staates nicht so scharf dargelegt werden konnte, als es seiner Wichtigkeit entsprochen hätte. K. kam es überhaupt nicht darauf an, den Staat als historisch erfüllten Inhalt zu erfassen als vielmehr seine Formung und ihre Entwicklung zu schildern; diese Beschränkung ließ das Antiquarische stark hervortreten, wenn auch die Darstellung durchaus nicht „antiquarisch“ blieb, sondern eine sichere und gründliche Einführung in die Problematik des Verfassungsmäßigen bot.

Dagegen ist E. einen neuen Weg gegangen; ihm ist der wesensmäßige, geschichtliche Inhalt des Staates das Grundproblem und so bedeutet seine Darstellung K. gegenüber eine Verschiebung von der Problematik der Form zur Problematik des Inhalts. Das äußert sich einmal in der Gliederung des Stoffes — der hellenistische Staat ist vom griechischen abgetrennt und hat seine eigene Behandlung gefunden —, zum andern in der Darstellung selbst. Nicht nach den äußeren Formen der Verfassung, sondern nach dem politischen Aufbau und den daraus resultierenden, wesenhaften Funktionen werden unter Berücksichtigung der geographisch-territorialen und volklichen Grundlagen die griechische Polis und der hellenistische Staat geschildert; unter dem Begriff der staatlichen Funktionen sind Kultus, Recht, Heerwesen, Staatshaushalt, für die hellenistische Zeit auch die Wirtschaft einbezogen, so daß vor dem Leser ein anschauliches Bild abrollt. Manche Abschnitte sind ganz besonders gelungen; so verweise ich,



K. (div. 42.)

	Seite
MÜLLER, KARL OTTO, Die Finanzwirtschaft in Württemberg unter Herzog Karl Alexander (1733—1737). Besprochen von LUDWIG ZIMMERMANN	397
KREUZBERG, BERNHARD JOSEF, Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Kurstaates Trier zu Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Besprochen von HERMANN OVERBECK	397—398
MÜLLER, GEORG, Die Gesellschafts- und Staatslehren des Abbés Mably. Besprochen von E. HÖLZLE	398—399
BRUGMANS, J. J., Thorbecke. Besprochen von ERNST BAASCH	399—401
A. Riebeckische Montanwerke. Die Geschichte einer mitteldeutschen Bergwerksgesellschaft. Besprochen von GUSTAV AUBIN	401—402
COSTE, PIERRE, La lutte pour la suprématie. Les grands marchés financiers Paris, Londres, New York	402—404
SCHMÖLDERS, GÜNTER, Frankreichs Aufstieg zur Weltkapitalmacht. Besprochen von FRITZ ROEPKE	402—404
MOSOLFF, HANS, Die chinesische Auswanderung (Ursachen, Wesen und Wirkungen). Besprochen von ERNST SCHULTZE	404—406
LAUM, BERNHARD, Die geschlossene Wirtschaft. Soziologische Grundlegung des Antarkieproblems. Besprochen von OTTO HAUSLEITER	406—410

IV. Notizen.

Nachbar- und Hilfswissenschaften	411—414
Aus Zeitschriften	414—416
Nachruf. ADOLF SCHAUBE †	416
Sigelauflösung	416

Alle Zusendungen sind erbeten an die Schriftleitung: Briefe u. Manuskripte an Professor Dr. HERMANN AUBIN, Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Straße 118. Bücher und Separata an das Historische Seminar, Breslau 1, Schuhbrücke 49.

Dem vorliegenden Heft 4 liegen Prospektbeilagen der nachstehenden Verlagsfirmen bei, auf die wir unsere Leser hiermit besonders aufmerksam machen möchten:

Aschendorff, Verlag in Münster i. W. — Ferdinand Enke, Verlag in Stuttgart — Junker & Dünnhaupt, Verlag in Berlin-Steglitz — W. Kohlhammer, Verlag in Stuttgart — J. C. B. Mohr, Verlagsbuchhandlung in Tübingen.

Tübinger Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen

4. Folge

der Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen

Herausgegeben von Carl Johannes Fuchs,

Eduard Lukas, Wilhelm Rieger, Hans Teschemacher

- Heft 1 LUKAS, Eduard, Prof. Dr., Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsethos. 1933. 26 S. Preis brosch. RM. —.90.
- Heft 2 KEMMLER, Dr. Hans, Struktur und Organisation der deutschen Zementindustrie. Möglichkeiten einer positiven Kartellpolitik. 1933. 98 S. Preis brosch. RM. 3.30.
- Heft 3 LOCHER, Dr. Walter, Die Theorie der Konsumentenrente. 1933. 45 S. Brosch. RM. 2.70.
- Heft 4 HOLZHAUER, Dr. Carl J., Die Schulze-Delitsch'schen Kreditgenossenschaften in Oberschwaben. 1933. 81 S. Preis brosch. RM. 5.90.
- Heft 5 BLAICH, Dr. Erich, Finanzgeschichte der freien Reichsstadt Esslingen im Dreissigjährigen Krieg. 1934. VIII u. 103 S. Preis brosch. RM. 4.—

Hervorragende juristische Neuigkeit

Einführung in die Rechtswissenschaft auf der Grundlage der neuen Rechtsordnung

Von

Geheimrat Prof. Dr. Richard Schmidt

7. Tausend, 3. Auflage 1934, XII und 483 Seiten
Brosch. RM. 11.50, Ganzleinen RM. 13.50

Jedem, der mit und am deutschen Recht arbeitet, ist diese erschöpfende Darstellung der heutigen Rechtsordnung als Übersicht über das neue Recht und die neue Synthese von neuem und altem Recht notwendig. —
Für den Studierenden ist die Einführung unentbehrlich.

W. KOHLHAMMER - VERLAG - STUTTGART